



Verbandsgemeinde Hermeskeil 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“

Darstellung und Bewertung der Ausführungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg im
Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

sowie

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹.

Synopse vom 07.09.2026

zur

Vorentwurfsfassung vom April 2024

Erstellt im Auftrag der

Verbandsgemeinde Hermeskeil

durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Roland Kettering

Dipl. Ing. Peter Riedel

Dipl. Ing. Walter Ruppert

Julia C.M. Biwer, M.Sc.

Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar

Mittelstraße 16

68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0

E-Mail buero@bbp-kl.de

Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

¹ Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sofern die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt wurden, werden diese im vorliegenden Dokument wie Träger öffentlicher Belange behandelt und nicht explizit genannt.

A) Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG

Mit Schreiben vom 28.01.2026 hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Landesplanungsbehörde die parallel zur frühzeitigen Beteiligung beantragte landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG abgegeben.

B) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat am 08.02.2023 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Flächennutzungsplanverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 03.06.2024 bis zum 03.07.2024 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

C) Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 27.05.2024 insgesamt **58** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 03.07.2024 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Bischöfliches Generalvikariat
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Regionalbereich West
3. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
4. Handelsverband Region Trier e. V., Einzelhandelsverband
5. Eisenbahn-Bundesamt
6. E-Plus Service GmbH
7. Evangelische Kirchengemeinde Hermeskeil
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz
9. Kabel Deutschland Holding AG (zwischenzeitlich Vodafone Deutschland GmbH)
10. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
11. Landesbetrieb Daten und Information (LDI) Rheinland-Pfalz
12. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Landau, Abteilung Pipeline-Maßnahmen
13. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr
14. Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz
15. Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald
16. Stadtwerke Trier
17. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
18. Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Fachbereich 4 - Finanzen

19. Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Verbandsgemeindewerke
20. Westnetz GmbH, Trier
21. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Wesel
22. Westconnect GmbH
23. Zweckverband A.R.T
24. Gemeinde Nonnweiler
25. Verbandsgemeinde Birkenfeld
26. Verbandsgemeinde Saarburg-Kell
27. Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf
28. Verbandsgemeinde Ruwer
29. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
30. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (Deutscher Wanderverband), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
31. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)
32. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
33. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
34. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
35. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
36. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.
37. Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.
38. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auch auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet.
 1. Deutscher Wetterdienst (DWD) (12.06.2024)
 2. Handwerkskammer Trier (03.07.2024)
 3. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Zentrale, Liegenschaftsmanagement (06.06.2024)
 4. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel (14.06.2024)
 5. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) (27.05.2024)
 6. Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße (03.06.2024)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme abgegeben**, die aufgrund ihrer mitgeteilten Inhalte abgedruckt werden:
 1. Amprion GmbH (06.06.2024)
 2. Autobahn GmbH (17.07.2024)
 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I (27.05.2024)

4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze (09.08.2024)
5. Creos Deutschland GmbH (06.06.2024)
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (01.07.2024)
7. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (24.06.2024)
8. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.06.2024)
9. Forstamt Hochwald (01.07.2024)
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (03.07.2024)
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Koblenz (07.08.2024)
12. Industrie- und Handelskammer (02.07.2024)
13. Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt (12.06.2024)
14. Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Klimaschutz (03.07.2024)
15. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz (11.07.2024)
16. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier (05.06.2024)
17. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (09.07.2024)
18. Planungsgemeinschaft Region Trier (02.07.2024)
19. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Obere Naturschutzbehörde Koblenz (19.06.2024)
20. Struktur- und Genehmigungsbehörde (SGD) Nord, Raumplanung, Landesplanung, Trier (02.07.2024)
21. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (03.06.2024)
22. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (27.06.2024)
23. Südwestrundfunk (SWR) (06.06.2024)
24. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (10 Stellungnahmen vom 20.06.2024)
25. Zweckverband VRT (Verkehrsverbund Region Trier) (11.06.2024)

Landesplanerische Stellungnahme

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung und Klimaschutz, Untere Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 28.01.2026

... im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

Betrachtung Belange der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm IV inkl. aller Teilfortschreibung (LEP IV) und Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Stand 1985/1994 inkl. Teilfortschreibung 2004 (ROP) und Darlegung aus dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Stand 2024 (ROPneu/E)

Insgesamt sollen mit dem aktuellen Planstand 10 Standorte für Freiflächen-Photovoltaik in der gesamten Verbandsgemeinde Hermeskeil ausgewiesen werden. Dies umfasst insgesamt 223,5 ha Fläche. Im nachfolgenden werden die Belange der Raumordnung im Bereich von 9 Standorte dargestellt. Der Standort Hermeskeil Süd wurde bereits durch Genehmigung des Bebauungsplans genehmigt. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans für diese Planfläche nicht mehr erforderlich und die Fläche wird daher aus der Betrachtung herausgenommen.

Das **LEP IV** weist für die Planbereiche folgende Bereiche aus:

- Naurath (Wald)
In diesem Planbereich werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Windenergie sowie Erholung und Tourismus ausgewiesen.
- Geisfeld
Der Planbereich Geisfeld liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.
- Reinsfeld (4 ha)
das kleinere PV-Plangebiet der OG Reinsfeld liegt in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus sowie für die Landwirtschaft

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Landesplanungsbehörde ergeht folgende Würdigung:

Soweit die Fachbehörde mitteilt, dass, da der Bebauungsplan für den Standort Hermeskeil Süd bereits durch die Kreisverwaltung bereits genehmigt wurde, eine Aufnahme in die Flächennutzungsplanänderung nicht (mehr) erforderlich ist, sollte dies zur Kenntnis genommen werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist jedoch entgegen der Darstellung der Fachbehörde weiterhin erforderlich. Zwar kann ein Bebauungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB bereits vor Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden, sofern davon auszugehen ist, dass er aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Verpflichtung, die eingeleitete Flächennutzungsplanänderung abzuschließen, sofern der derzeit wirksame Flächennutzungsplan den Festsetzungen des Bebauungsplans noch nicht entspricht. Hintergrund ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

LEP IV:

Die Ausführungen der Fachbehörde zu Aussagen des LEP IV zu den einzelnen PV-Änderungsflächen sollten zur Kenntnis genommen werden. Soweit erforderlich sollte eine ergänzende Auseinandersetzung in der Planbegründung erfolgen.

- Reinsfeld (20 ha)
In diesem Teilgebiet werden nach LEP IV ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft, ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft und ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen.
- Gusenburger Plangebiet
Im Bereich der Planfläche Gusenburger Plangebiet wird ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Angrenzend an die Planfläche werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.
- Grimburger Plangebiet
Im Bereich des Plangebietes Grimburger Plangebiet werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft und für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Angrenzend an die Planfläche wird eine Biotopverbund Kernzone ausgewiesen.
- Hermeskeil Nord
In diesem Bereich wird nach LEP IV ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen.
- Züscher Plangebiet West
Im Plangebiet Züscher-West wird ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Des Weiteren liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum für die Waldlandschaft. Angrenzend wird ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen.
- Züscher Plangebiet Ost
Im Plangebiet werden nach LEP IV landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft und für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Des Weiteren liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum für die Waldlandschaft. Angrenzend wird ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Biotopverbund Kernzone und ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Für die oben insgesamt dargelegten Belange des LEP IV gelten folgende Aspekte (keine vollzählige Aufzählung):

Windenergie

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur

Die Ausführungen der Fachbehörde zu Aussagen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu den einzelnen PV-Änderungsflächen sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine ergänzende Auseinandersetzung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen sollte, soweit erforderlich, in der Planbegründung erfolgen.

effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 163 *Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden*

G 164 *Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.*

Erholungs- und Erlebnisräume

G 90 *Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden „Landschaftstypen“ dargestellt, um Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaft dauerhaft zu sichern.*

Z 91 *Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.*

Biotopverbund Kernzone

G 97 *Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.*

Z 98 *Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern hierfür die fachliche Grundlage.*

G 99 *Auf Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.*

Landwirtschaft und Weinbau

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Freizeit und Erholung

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Forstwirtschaft

G 124 Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Z 125 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

Z 126 Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.

Nach aktuell rechtsverbindlichen LEP IV inkl. der viertel Teilfortschreibung ist nachfolgende Ziele für Erneuerbare Energien und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu beachten:

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Z 166 b-neu: Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Im **ROP** liegen die Planbereiche in folgenden ausgewiesenen Gebietskulissen:

- Naurath (Wald)
In diesem Planbereich wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit hervorragender Eignung ausgewiesen. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
Ein Streifen im Plangebiet wird als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.

Die Ausführungen der Fachbehörde zu Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine ergänzende Auseinandersetzung sollte, soweit erforderlich, in der Planbegründung erfolgen.

Soweit bei der Beschreibung der Einzelflächen auf die Kennzeichnung als „sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche“ hingewiesen wird, ist zu beachten, dass gemäß dem Urteil des OVG Koblenz aus dem Jahr 2001 diese

- Geisfeld
Im Bereich Geisfeld liegt die Planfläche in Teilen einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Auch wird im Planbereich ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung ausgewiesen. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
- Reinsfeld (4 ha)
Im kleineren Plangebiet OG Reinsfeld liegt in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdengebietsentwicklung mit dem Schwerpunkt auf vorrangig landschaftsbezogenen Fremdenverkehr. Der Planbereich liegt darüber hinaus in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
- Reinsfeld (20 ha)
Auch im Bereich der größeren Planfläche OG Reinsfeld liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
- Gusenburger
Im Bereich Gusenburger liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
- Grimburg
Auch im Bereich Grimburg liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser. Darüber hinaus liegt eine Teilfläche innerhalb eines im ROP dargestellten Wasserschutzgebietes. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
- Hermeskeil Nord
Im Bereich Hermeskeil Nord liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.

Flächen lediglich als „Vorbehaltsflächen“ zu betrachten und demnach der Abwägung zugänglich sind.

Der Hinweis, dass sich die gesamte Verbandsgemeinde Hermeskeil innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück befindet, sollte zur Kenntnis genommen werden. Diese Aussage ist jedoch so nicht zutreffend: So befinden sich weite Bereiche der Gemarkung der Ortsgemeinde Naurath (Wald) sowie Teile der Gemarkung von Bescheid außerhalb des Naturparks.

Im Übrigen wurde bereits in den Unterlagen der hier vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Naturpark Saar-Hunsrück thematisiert.

- Züsch West
Im Bereich Züsch West liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung des Plangebietes mit vorrangig landschaftsbezogenen Fremdenverkehr. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.
- Züsch Ost
Im Bereich Züsch Ost liegt das Plangebiet in einem Bereich mit sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche und einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung des Plangebietes mit vorrangig landschaftsbezogenen Fremdenverkehr. Auch ausgewiesen wird ein für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignetes Gebiet mit guter Eignung. Die komplette VG Hermeskeil liegt im Naturpark Saar-Hunsrück.

Für die oben genannten Gebietskulissen in denen die Plangebiete liegen werden folgende zu beachtende Ziele ausgewiesen:

Windenergie

Z Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier verwirklicht mit dieser Fortschreibung das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Gewinnung von Windenergie gut geeigneten Gebieten. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.

Z In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Z Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Wasserversorgung

3.3.1.1 Die langfristige Sicherung der Wasserversorgung in allen Regionsteilen erfordert eine umfassende wasserwirtschaftliche Grundlagenplanung, die zugleich Maßnahme für den Umweltschutz, insbesondere die Gewässerreinigung, und den Hochwasserschutz umfaßt. Wesentliche Ziele der Grundlagenplanung sind:

- Sicherung der für die Trinkwasserversorgung notwendigen wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen

Die Ausführungen der Fachbehörde zu den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier von 1985/1995 sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine ergänzende Auseinandersetzung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen sollte, soweit erforderlich, in der Planbegründung erfolgen.

- Mengen- und gütemäßige Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Maßnahmen zur sparsamen und schonenden Verwendung der Wasservorräte
- Abflußregelungen in den Oberflächengewässern für den Hochwasserschutz
- Ein den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragender Gewässerschutz

5.5.3.1 Die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebieten sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, daß sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

5.5.3.2 Zu diesen Gebieten gehören bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Gebiete für Grund- und Oberflächenwasser sowie Einzugsbereiche vorhandener und vorgesehener Trinkwassersperrungen.

Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung

3.5.1 Fremdenverkehr und Erholungswesen sind in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

3.5.2 Hierzu sollen die geeigneten Gebiete der Region erschlossen bzw. weitere ausgebaut werden. Dies sind vor allem die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sind vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren. Innerhalb der Schwerpunktbereiche ist zwischen einer landschafts- und einer ruheorientierten Erholung und einer stärker auf Sport und Spiel ausgerichteten Aktiverholung mit entsprechender Infrastruktur-Einrichtungen zu unterscheiden, einschließlich des Beherbergungsangebotes (keine Großprojekte in Ruhezonen). Dabei kommt den aus „auszubauenden Erholungsgemeinden“ (Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung) ausgewiesenen „Entwicklungsorten“ die Funktion der Versorgung mit fremdenverkehrlichen Dienstleistungen zu.

Als geeigneten Maßnahmen kommen grundsätzlich in Betracht:

- qualitative bzw. auch in Teilräumen quantitative Verbesserung des Beherbergungs- und des gastronomischen Angebotes
- Ausbau der fremdenverkehrsbezogenen Infrastruktur, insbesondere der Einrichtungen und Angebote zur Saisonverlängerung
- Berücksichtigung fremdenverkehrlicher Erfordernisse bei Maßnahmen der Ortsbildgestaltung
- Einbindung baulicher Maßnahmen in die örtliche Siedlungsstruktur
- Pflege und Ausbau der heimatkundlichen und lokalen kulturellen Werte

Landwirtschaft

Die meisten der oben genannten Plangebiete liegen in einem nach ROP ausgewiesenen Bereich von sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dies war ursprünglich ein Ziel der Regionalplanung. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Erneuerbare Energien

Der ROP weist keine expliziten Zielfestsetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Als zu beachtendes Ziel im Rahmen der Umsetzungen ist nachfolgendes zu benennen:

3.4.3 Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.

3.4.7 (...)

- *Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen*

Für den **ROPneu/E, Stand 2024** sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Belange der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese werden nachfolgend für die einzelnen Planbereiche dargestellt.

- Naurath (Wald)
In diesem Planbereich sind keine zukünftigen Vorranggebiete betroffen. Angrenzend werden Vorranggebiete für die Forstwirtschaft ausgewiesen.
- Geisfeld
Eine Teilfläche der Planfläche liegt innerhalb eines zukünftigen Vorranggebietes für die Forstwirtschaft.
- Reinsfeld (4 ha)
Der kleinere Planbereich der OG Reinsfeld liegt in einem zukünftigen Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Die Ausführungen der Fachbehörde zu Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier ROPneu/E, Stand 2024 sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine ergänzende Auseinandersetzung sollte, soweit erforderlich, in der Planbegründung erfolgen.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen. Diese sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, entfalten jedoch noch nicht die strikte Bindungswirkung verbindlicher Ziele der Raumordnung. Demnach sind diese der Abwägung zugänglich.

- Reinsfeld (20 ha)
In größere Planfläche in Reinsfeld liegt in Teilen innerhalb eines zukünftigen Vorranggebietes für die Landwirtschaft (westliche Ecke) und innerhalb eines Vorranggebietes für den regionalen Biotopverbund (nördliche Ecke). Südlich angrenzend an das Plangebiet wird zukünftig eine Vorrangfläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.
- Gusenburg
Im Bereich Gusenburg liegt ein kleiner Teil der Planfläche im Nord-Osten innerhalb eines Vorranggebietes für die Forstwirtschaft. Weitere Überschneidungen mit zukünftigen Vorrangflächen bestehen nicht.
- Grimburg
Die Planfläche im Bereich Grimburg liegt in Teilen in einem zukünftigen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und in Teilen in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz. Angrenzend wird zukünftig ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen.
- Hermeskeil Nord
Im Bereich Hermeskeil Nord sind keine zukünftigen Vorranggebiete betroffen.
- Züsch West
- Im Bereich Züsch wird ein zukünftiges Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.
- Züsch Ost
Im Bereich Züsch wird ein zukünftiges Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

Folgende Ziele sind bei den oben genannten Vorranggebieten, in denen Plangebiete für die PV liegen sollen zu nennen:

Landwirtschaft

Z 148 In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Grundwasser

Z 108 Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung

Z 111 Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden

Die Ausführungen der Fachbehörde zu den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier ROPneu/E, Stand 2024 sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine ergänzende Auseinandersetzung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen sollte, soweit erforderlich, in der Planbegründung erfolgen.

Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Regionaler Biotopverbund

Z 103 *Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).*

Vorranggebiet Forstwirtschaft

Z 151 *Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige wirtschaftliche, ökologische und soziale sowie Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.*

Z 153 *In den Vorranggebieten Forstwirtschaft ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen.*

Nach ROPneu/E werden bislang keine Ziele für die Nutzung von Solarenergie ausgewiesen, nur die nachfolgenden Grundsätze:

G 229 *Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Land soll die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden.*

G 230 *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*

G 231 *Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll der Ausbau der Solarenergienutzung vorangetrieben werden. Dabei soll der Nutzung der Innenpotenziale Vorrang vor der Nutzung der Außenpotenziale eingeräumt werden. Im Außenbereich sollen die Vorbehaltsgebiete nach G 230 umgesetzt werden.*

GN166 231 a Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

G 231 b Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll auf zwei Prozent in der Region Trier begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.

G 231 c Die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring beobachtet werden

Ergänzend zu den oben genannten Grundlagen LEP IV, ROP und ROPneu/E 2024 ist der **Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz** zu benennen.

Die einzelnen Flächen sind hinsichtlich der Auswirkungen bei entsprechenden Ereignissen zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Flächennutzungsplan dazustellen und die generelle Frage, ob die Fläche auf dieser Basis für Freiflächen PV genutzt werden kann, zu beantworten.

Es sind folgende Ziele und Grundsätze nach dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz zu beachten:

1. Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

3. Grenzüberschreitende Koordinierung

I.3 (G) Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Bewertung der ermittelten Belange der unteren Landesplanung anhand der Darlegungen aus der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplan VG Hermeskeil

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil beabsichtigt über den hier vorliegenden Flächennutzungsplan 9 Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen. Insgesamt handelt es sich dabei um ca. 209,5 ha.

Im Rahmen einer Standortpotenzialanalyse hat die VG Hermeskeil Kriterien benannt und beschlossen, die Grundlage für eine Restriktionsanalyse sind. Auf den nachfolgenden Flächenausweisungen sollen keine PV-Freiflächenanlagen entwickelt werden (entnommen aus der Begründung zum FNP):

Die nachfolgenden Bewertungen der einzelnen Änderungsflächen seitens der Fachbehörde sollten zur Kenntnis genommen werden.

Tatsächliche Nutzung	Fachgesetze/ Fachplanungen	Übergeordnete Planungen
Siedlungsflächen	Natura2000-Gebiete (FFH-/ Vogelschutzgebiete)	Vorrangflächen Forstwirtschaft
Gehölz- und Waldflächen	Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG	Vorrangflächen Regionaler Biotopverbund
Gewässer / Gewässerflächen	Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	Regionaler Grünzug
Verkehrsflächen	Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28, 29 BNatSchG)	
	§ 30 Biotope i.V.m. § 15 LNatSchG	
	Ausgleichsflächen	
	Trinkwasserschutzgebiete Zone I	

Nachfolgend werden die Darlegungen der einzelnen Plangebieten aus der vorgelegten städtebaulichen Begründung zum Flächennutzungsplanverfahren in Bezug zu den oben genannten ermittelten Belangen der Raumordnung gesetzt.

Plangebiet Naurath (Wald)

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen.

Auswertung untere Landesplanung

Der Nachweis der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Raumordnung ist nicht erbracht. Vor allem die Vereinbarkeit mit dem rechtsverbindlich ausgewiesenen Vorranggebiet für die Windenergie fehlt. Somit kann nach aktuellem Stand ein Zielverstoß nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Plangebiet Geisfeld

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten. Im ROPneu/E wird eine Teilfläche als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Frei-

zu: Plangebiet Naurath (Wald)

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sollte in den Planunterlagen ergänzt werden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Lage der Änderungsfläche in einem Vorranggebiet für die Windenergie

zu: Plangebiet Geisfeld

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Der Hinweis der Kreisverwaltung auf eine Überlagerung der Änderungsfläche mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROPneu/E sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Fläche ist nachweislich seit 1995 nicht mit Wald bestanden. Vor dem Hintergrund wird die Darstellung im ROPneu/E in Frage gestellt. Da zudem in Aufstellung befindliche Ziele eines Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen, die der Abwägung zugänglich sind, wird hier weder ein raumordnerischer Konflikt noch eine Anpassungserfordernis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gesehen.

flächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

Hinsichtlich der bestehenden Ausweisung des Vorranggebietes Forstwirtschaft nach ROPneu/E ist die Planfläche entsprechend anzupassen.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Reinsfeld (4 ha)

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

In diesem Kontext ist auch das künftige Vorranggebiet Landwirtschaft als zukünftiges Ziel der Raumordnung zu betrachten.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

zu: Plangebiet Reinsfeld (4 ha)

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Fachbehörde führt an dieser Stelle selbst das OVG Urteil vom 31.01.2001 an, in dem landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt werden und diese Gebiete die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter haben. Demnach kann bei entsprechender Begründung von der raumordnerisch geplanten Funktion des Gebietes abgesehen werden.

Hierzu kann gesagt werden, dass im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt wurde, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich der Nachweis, dass existenzgefährdenden betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellung nicht zu erwarten ist.

So wird im vorliegenden Fall die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von einem Pächter bewirtschaftet. Dieser äußerte sich zu dem Wegfall der Fläche, dass die gepachtete Fläche weniger als 5 % der bewirtschafteten Gesamtfläche seines Betriebes ausmache und demnach keine nachteilige Betroffenheit vorliegt.

Reinsfeld (20 ha)

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für den Regionalen Biotopverbund sollte im Rahmen der Flächenausweisung betrachtet werden.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

In diesem Kontext ist auch das künftige Vorranggebiet Landwirtschaft als zukünftiges Ziel der Raumordnung zu betrachten.

im Kontext des zukünftigen Vorranggebiets regionaler Biotopverbunde muss bei strikter Anwendung des durch die VG Hermeskeil beschlossenen Kriterienkatalogs eine Reduzierung der Planfläche erfolgen. Sollte dies nicht erfolgen ist zu erörtern, wie eine Vereinbarkeit mit diesem Belang hergestellt werden kann.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Gusenburg

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche

zu: Plangebiet Reinsfeld (20 ha)

Unter Berücksichtigung der waldrechtlichen Situation (Stellungnahme Forstamt Hochwald) sowie der allgemeinen naturschutzrechtlichen Situation (Stellungnahme Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde) sollte die Fläche SO-PV-Re2 (Reinsfeld 20 ha) im weiteren Verfahren nicht weiter als Änderungsfläche betrachtet werden. Das mit der Erstellung der Unterlagen beauftragte Büro hatte diese Bedenken im Vorfeld bereits kommuniziert, konnte diesbezüglich jedoch nicht durchdringen.

zu: Plangebiet Gusenburg

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Nutzfläche ist dabei zu betrachten.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

Hinsichtlich der bestehenden Ausweisung des Vorranggebietes Forstwirtschaft nach ROPneu/E ist die Planfläche entsprechend anzupassen.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Grimburg

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Die Fachbehörde führt an dieser Stelle selbst das OVG Urteil vom 31.01.2001 an, in dem landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt werden und diese Gebiete die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter haben. Demnach kann bei entsprechender Begründung von der raumordnerisch geplanten Funktion des Gebietes abgesehen werden.

Hierzu kann gesagt werden, dass im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt wurde, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich im Rahmen der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Gusenburg der Nachweis, dass existenzgefährdende betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellung nicht zu erwarten sind.

Der Hinweis auf eine Ausweisung eines Vorranggebietes Forstwirtschaft des ROPneu/E wurde geprüft, kann jedoch nicht bestätigt werden.

zu: Plangebiet Grimburg

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Fachbehörde führt an dieser Stelle selbst das OVG Urteil vom 31.01.2001 an, in dem landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt werden und diese Gebiete die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter haben. Demnach kann bei entsprechender Begründung von der raumordnerisch geplanten Funktion des Gebietes abgesehen werden.

Hierzu kann gesagt werden, dass im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt wurde, um eine geordnete Nutzung der

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Hermeskeil-Nord

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich im Rahmen der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Grimburg der Nachweis, dass existenzgefährdende betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellung nicht zu erwarten sind.

zu: Plangebiet Hermeskeil Nord

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Fachbehörde führt an dieser Stelle selbst das OVG Urteil vom 31.01.2001 an, in dem landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt werden und diese Gebiete die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter haben. Demnach kann bei entsprechender Begründung von der raumordnerisch geplanten Funktion des Gebietes abgesehen werden.

Hierzu kann gesagt werden, dass im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt wurde, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich im Rahmen der Bebauungsplanung der Stadt Hermeskeil der Nachweis, dass existenzgefährdende betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellung nicht zu erwarten sind. So liegt die schriftliche Stellungnahme des bewirtschaftenden Landwirts vor, dass eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91492 errichtet werden soll.

Züsch-West

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Züsch-Ost

In der Begründung des FNP werden die Vorgaben der übergeordneten Planungen unvollständig aufgeführt. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den ermittelten Belangen. Insbesondere die gem. ROP ausgewiesene sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ist dabei zu betrachten.

Auswertung untere Landesplanung

Die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche war im ROP ursprünglich als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion

zu: Plangebiet Züsch-West

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen sollten ergänzt werden, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Fachbehörde führt an dieser Stelle selbst das OVG Urteil vom 31.01.2001 an, in dem landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt werden und diese Gebiete die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter haben. Demnach kann bei entsprechender Begründung von der raumordnerisch geplanten Funktion des Gebietes abgesehen werden.

Hierzu kann gesagt werden, dass im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt wurde, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich der Nachweis, dass existenzgefährdende betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellung nicht zu erwarten sind.

zu: Plangebiet Züsch-Ost

Unter Berücksichtigung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Situation (Stellungnahme Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde) sollte die Fläche SO-PV-Zu2 (Züsch-Ost) im weiteren Verfahren nicht weiter als Änderungsfläche betrachtet werden.

bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies umfasst auch die Fragestellung, ob die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Flächenreduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gezwungen sind Ersatzflächen zu suchen. Dies wird in der Begründung nicht beantwortet. Auch fehlen die Angaben die gem. Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen zu erbringen sind.

Insgesamt muss im Rahmen der Betrachtung der Belange der Raumordnung die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen noch nachgewiesen werden. Dies ist im Einzelnen dazulegen.

Abschluss der landesplanerischen Stellungnahme

Da die Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung bislang noch nicht erfolgt ist, steht eine zukünftige Zustimmung der unteren Landesplanung unter dem Vorbehalt des Nachweises der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Raumordnung. Auf die entsprechenden erforderlichen Ausführungen und Nachweise wurde in der landesplanerischen Stellungnahme hingewiesen.

Der seitens der VG Hermeskeil beschlossene Steuerungsrahmen sollte eingehalten werden, sodass die Planflächen, wo erforderlich, gem. Ausschluss Steuerungsrahmen anzupassen sind.

Für die landesplanerische Stellungnahme wurde die Stellungnahmen lagen weder Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB durch die VG Hermeskeil vor, noch wurde eine eigene Beteiligung durchgeführt.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 09.02.2026 das Benehmen zu dieser landesplanerischen Stellungnahme hergestellt. Die SGD Nord hat der landesplanerischen Stellungnahme am 23.02.2026 zugestimmt

zu: Abschluss der landesplanerischen Stellungnahme

Die Fachbehörde weist abschließend darauf hin, dass eine Zustimmung zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ seitens der Unteren Landesplanung nur durch den Nachweis der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Raumordnung erfolgen kann. Die erforderlichen Ausführungen und Nachweise sollten entsprechend in den Unterlagen ergänzt werden.

Der Hinweis, dass der seitens der Verbandsgemeinde Hermeskeil beschlossene Steuerungsrahmen eingehalten werden sollte, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Einzig die Änderungsfläche SO-PV-Re2 (Reinsfeld 20 ha) widerspricht diesem Steuerungsrahmen. Die Fläche sollte jedoch aufgrund der waldrechtlichen Situation (Stellungnahme Forstamt Hochwald) sowie der allgemeinen naturschutzrechtlichen Situation (Stellungnahme Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde) im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung des Flächennutzungsplanes fehlenden Vorgaben der übergeordneten Planungen werden ergänzt, dies gilt auch für die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Unter Berücksichtigung des in der obigen Kommentierung dargelegten Entfalls der Änderungsflächen in Reinsfeld und Züsch wird von einer raumverträglichen Planung ausgegangen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange

Amprion GmbH

Stellungnahme vom 06.06.2024

... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Kommentierung

Die Amprion GmbH teilt mit, dass in den Änderungsbereichen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen.

Zur Berücksichtigung der Belange weiterer Versorgungsträger wurden die Creos Deutschland GmbH; die Deutsche Telekom Technik GmbH; die E-Plus Service GmbH; die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier; die Westnetz GmbH, Spezialservice Strom; die Stadtwerke Trier; die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; die Verbandsgemeindewerke Hermeskeil; die Vodafone GmbH und die Westconnect GmbH separat am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

Autobahn GmbH, Außenstelle Montabaur

Stellungnahme vom 17.07.2024

... gegen das o. g. Verfahren im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 1 bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken:

1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in die nachfolgenden Bebauungspläne aufgenommen werden.
2. Bundeseigene Grundstücke dürfen nicht überplant werden.
3. **Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den nachfolgenden Bebauungsplan.**
4. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w.
5. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen **keine** Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).
8. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
10. Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 1 ist jederzeit auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen.
11. In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden.

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Autobahn GmbH, Außenstelle Montabaur, ergeht folgende Bewertung:

zu 1. sowie 3. bis 11.:

Da seitens der Autobahn GmbH, Außenstelle Montabaur, mitgeteilten zu berücksichtigenden Belange lassen sich erst in nachgelagerten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigen. Daher sollten diese in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

zu 2.

Der Mitteilung, dass Flächen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung nicht überplant werden sollen, sollte zur Kenntnis genommen werden. Allerdings ist eine Inanspruchnahme solcher Flächen auch nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH, Außenstelle Montabaur wird zur Kenntnis genommen.

Die mitgeteilten straßenverkehrsrechtlichen Belange werden in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Koblenz, FU-WES-FIT-Koblenz@autobahn.de, sowie der Autobahnmeisterei Schweich, FU-WES-AM-Schweich@autobahn.de erforderlich.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I

Stellungnahme vom 27.05.2024

... da das Gebiet ziemlich groß ist, teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Bundeswehr berührt sind, und wir erst im weiteren Verfahren nach BPLan eine genaue Aussage tätigen können. Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Kommentierung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass Belange der Bundeswehr berührt sind, eine konkrete Aussage jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Referat 226 - Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze**

09.08.2024

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere

Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausführung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814,
Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz;
E-Mail-Adresse: PMDBAuLp@BNetzA.de.

Kommentierung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 sieht eine Betroffenheit von Richtfunktrassen durch die vorliegende Flächennutzungsplanung als unwahrscheinlich an.

Soweit die Fachbehörde ergänzend darlegt, dass sich gemäß § 88 TKG die Aufgabe „Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung“ der Bundesnetzagentur sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander bezieht und nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden.

Da seitens der Referate 814 und 511 weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitgeteilt wurden, ist hier davon auszugehen, dass deren Belange durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht berührt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur

=====

Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie unsere Hinweise entnehmen Sie unserer
Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Creos Deutschland GmbH
Stellungnahme vom 06.06.2024

... die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach
- Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Kommentierung

Die Creos Deutschland GmbH teilt mit, dass in den Änderungsbereichen weder eigene noch von der Creos Deutschland GmbH betreute Anlagen vorhanden sind.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Stellungnahme vom 01.07.2024

... auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstimmungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bei der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Freiflächen-Photovoltaik" der Verbandsgemeinde Hermeskeil sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Sicherheitsabstände

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Kommentierung

Die Deutsche Bahn AG äußert keine Bedenken gegenüber der Planung, sofern die aufgeführten Bedingungen/Auflagen und Hinweise beachtet und eingehalten werden.

Allerdings befinden sich in der Verbandsgemeinde Hermeskeil keine aktiv genutzten Gleise der Deutschen Bahn bzw. Teile der Gleisanlagen wurden sogar zwischenzeitlich zurückgebaut, sodass die aufgeführten Bedingungen und Auflagen hier nicht von Relevanz sind.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen ergeben sich daraus nicht.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für die Photovoltaikanlagen in der Nähe der Bahnstrecken sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Stellungnahme vom 24.06.2024

... durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Kommentierung

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH teilt mit, dass Belange bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durch die Flächennutzungsplanung nicht berührt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 10.06.2024

... wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass neben bzw. durch einige Plangebiete Telekommunikationslinien verlaufen. Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird. Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unseren Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) dürfen zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Plan-auskunft.Mitte@telekom.de).

Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Kommentierung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwände, es werden jedoch zahlreiche allgemeine Hinweise abgegeben, die insbesondere bei einer konkreten Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beachten sind:

- Es wird darauf hingewiesen, dass neben bzw. durch einige Änderungsbereiche Telekommunikationslinien verlaufen, deren ungehinderter Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung zu gewährleisten ist.
- Darüber hinaus sind folgende Abstandsregelungen zu den Telekommunikationslinien zu beachten:
 - Ein Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu den Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.
 - Stromleitungen und Energieanlagen, wie Trafo- oder Umspannstationen, dürfen nicht weniger als 15 m von den Telekommunikationslinien errichtet werden.
 - Starkstrom- bzw. Hochspannungskabel dürfen bei Kreuzungen mit Telekommunikationslinien einen Abstand von 0,3 m nicht unterschreiten. Weiterhin müssen bei Kreuzungen die Telekommunikationslinien immer oben liegen.

Sollten die aufgeführten Mindestabstände unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen gemäß der „Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien Telekommunikationsnetz (ZTV TKNetz)“ durchzuführen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

- Veränderungen an den Anlagen der Telekom dürfen ausschließlich durch Unternehmen durchgeführt werden, die von der Telekom beauftragt wurden.
- Sollten Baumpflanzungen in der Nähe von Telekommunikationslinien vorgesehen sein, so ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien dürfen durch Baumpflanzungen nicht behindert werden.
- Bei der Bauausführung sind Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

- Eine Einweisung der Bauausführenden in die genaue Lage der Anlagen durch die Deutsche Telekom Technik GmbH wird als erforderlich angesehen.

Der abschließende Hinweis, dass zu den einzelnen Änderungsbereichen detaillierte Stellungnahmen sowie eine Aushändigung von Bestandsplänen im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanungen in Aussicht gestellt werden, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die oben beschriebenen Hinweise sollten in die Unterlagen mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in das Kapitel „F Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

Forstamt Hochwald

Stellungnahme vom 01.07.2024

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachliche Teilfortschreibung "Freiflächen-Photovoltaik" stellt die Verbandsgemeinde Hermeskeil 10 Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von 224ha dar.

Forstliche Bewertung:

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellen zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV- Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zum anderen ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV- Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Dabei sollen folgende Sicherheitsabstände je nach Exposition eingehalten werden:

- **Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)**
- **Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)**
- **Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)**

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o.g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Dies sollte konkret für den jeweiligen Einzelfall im Rahmen des Bebauungsplanes oder Bauantrages erfolgen.

Generell lässt sich für die Flächennutzungsplanung aus den o.g. Vollzugshinweisen jedoch

Kommentierung

Zu den Ausführungen des Forstamtes Hochwald wird wie folgt Stellung genommen:

zu Forstliche Bewertung

Das Forstamt Hochwald verweist auf das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MKUEM) vom 07.11.2023, in dem die Vollzugshinweise zum „Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“ aktualisiert wurden.

Es sei zu erwähnen, dass die genannten Vollzugshinweise primär für Photovoltaik-Freiflächenanlagen anzuwenden sind, für die eine EEG-Förderung beantragt werden soll. Dementsprechend gelten sie für Anlagen außerhalb der EEG-Förderung formal nicht zwingend, können aber als fachliche Orientierung herangezogen werden.

Ein zentraler Hinweis ist die Einhaltung von Abständen zu angrenzenden Waldflächen, die sich je nach Exposition unterscheiden. Das Forstamt gibt hierzu konkrete Abstandsflächen vor. Da es sich bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, erfolgt in diesem Stadium keine verbindliche Festsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von Photovoltaikmodulen und deren Nebenanlagen. Die konkrete Prüfung und Umsetzung der Abstandsflächen erfolgt erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Dementsprechend sollten die genannten Hinweise zu den Abstandsflächen in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

bereits ableiten, dass ein Waldabstand unter einer Baumlänge (bis zur Umzäunung der PV-Anlage) nicht sinnvoll erscheint. Dabei kann in der Regel von 30m ausgegangen werden. Deutlich größere Endhöhen erreicht in der VG Hermeskeil die Baumart Douglasie, hier sollte der Abstand auf 50m zum Wald erweitert werden.

Zu den einzelnen Sondergebietsflächen:

Gusenburg: SO-PV-Gu1

Hier grenzen im Osten (Abt. 13) und im Nordwesten (Abt. 14) Douglasien-Bestände an. Deshalb ist hier ein Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten.

Hermeskeil: SO-PV-He2

Hinweis: Beim der im nördlichen Bereich von SO-PV-He2 überplanten Baumgruppe handelt es sich nicht um Wald im Sinne des LWaldG.

Es handelt sich ebenfalls um Douglasien. Bleiben sie erhalten, empfiehlt sich auch hier ein Abstand von 50m zur Umzäunung der geplanten PV.

Reinsfeld: SO-PV-RE2:

Bei Sonderbaufläche Reinsfeld Süd (**SO-PV-RE2**) wurden etwa **10ha Waldflächen des Gemeindewaldes Reinsfeld (Abt. 7 d1 und e1)** überplant

Um die rechtlich mögliche Umwandlung von Waldflächen für PV-Freiflächenanlagen sinnvoll zu steuern, sind folgende besondere Standortkriterien vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität im Schreiben vom 28.04.2023 definiert worden:

- Die Waldfläche liegt an der Wald-Feld-Grenze und muss durch Klimawandelfolgen stark geschädigt sein.
- Die Waldfläche liegt möglichst innerhalb eines Radius von 900 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten oder möglichst innerhalb des Seitenrandstreifens (500 Meter) entlang von Autobahnen oder Schienenwegen.
- Bei der Waldfläche sollte es sich um Standorte handeln, die möglichst erst nach 1850 bewaldet wurden, zuvor also einer anderen Bodennutzungsart unterlagen, die durch Wald natürlich oder künstlich abgelöst wurde.

Die hier überplante Waldfläche im Umfang von etwa 10 ha weist keine starken Schäden durch Klimawandelfolgen auf. Eine Umwandelungsgenehmigung für diese Waldflächen wird daher nicht erteilt werden können, die Sonderbaufläche sollte daher entsprechend verkleinert werden. Stabile nicht geschädigte Waldflächen stehen für die Errichtung von FPV-Anlagen nicht zur Verfügung, da nach § 1 (1) LWaldG ein gesetzliches Walderhaltungsgebot besteht.

zu: den einzelnen Sondergebietsflächen

- zu: Gusenburg SO-PV-Gu1

Das Forstamt Hochwald weist darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Waldflächen im Norden und im Osten der geplanten PV-Anlage um Douglasienwälder handelt und fordert daher, einen Waldabstand von 50 m zur Sonderbaufläche bzw. den überbaubaren Bereichen einzuhalten.

Da die Festlegung der Baugrenze sowie die Verortung der Umzäunung nicht auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung erfolgt, sollte diese Forderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Nach aktueller Sachkenntnis einigte man sich, auf Basis einer Abstimmung zwischen dem Forstamt, dem Vorhabenträger und der Ortsgemeinde Gusenburg als Waldbesitzende, auf einen Waldabstand von 30 m bei gleichzeitiger Unterzeichnung einer Haftungsfreistellungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Ortsgemeinde.

Der Hinweis auf die angrenzenden Douglasienwälder sollte gleichwohl in den Planunterlagen ergänzt werden.

- zu Hermeskeil SO-PV-He2

Das Forstamt Hochwald gibt für die Fläche SO-PV-He2 den Hinweis, dass es sich bei der überplanten Baumgruppe im nördlichen Bereich der Fläche nicht um Wald im Sinne des LWaldG handelt. Jedoch handelt es sich bei den Gehölzen ebenfalls um Douglasien. Sollte die Baumgruppe erhalten bleiben, wird hier ebenfalls ein Abstand von 50 m empfohlen. Die fachlichen Hinweise sollten in den Planunterlagen ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass in der Bebauungsplanung „Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Hermeskeil zwischenzeitlich die Gehölzfläche ausgespart wurde, sollte eine entsprechende Darstellungsanpassung in der vorliegenden FNP-Änderung erfolgen.

- zu Reinsfeld SO-PV-Re2

Die Forstverwaltung äußert erhebliche Bedenken zur Flächendarstellung. Aufgrund der Mitteilung, dass für die betroffenen Waldbereiche keine Umwandelungsgenehmigung erteilt wird und unter ergänzender Berücksichtigung der



Karte 1: Sonderbaufläche Reinsfeld Süd (SO-PV-RE2), überplante Waldfläche grün umrandet

Fazit:

Aus forstlicher Sicht sollte bei der Abgrenzung der Teilflächen bereits im Flächennutzungsplan ein Mindestabstand von 30m zum Wald eingehalten werden. Bei der Sonderbaufläche SO-PV-Gu1 sollte der Mindestabstand nach Osten und Nordwesten mindestens 50m betragen.

Die Sonderbaufläche Reinsfeld Süd (SO-PV-RE2) muss um die enthaltenen Waldflächen verkleinert werden, da eine Umwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

mitgeteilten naturschutzfachlichen Bedenken der Kreisverwaltung Trier-Saarlouis sowie der SGD Nord, Oberen Naturschutzbehörde sollte diese Änderungsfläche im weiteren Verfahren nicht weiterberücksichtigt werden.

Das mit der Erstellung der Unterlagen beauftragte Büro hatte diese Bedenken im Vorfeld bereits kommuniziert, konnte diesbezüglich jedoch nicht durchdringen.

zu Fazit

Wie oben bereits darlegt, kann die Verortung einer Umzäunung nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen, sondern ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.

Die fachlichen Empfehlungen zu Waldabstandsflächen sowie die Standortkriterien bei der Umwandlung von Waldflächen sollten, wie oben beschrieben in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen des Forstamtes Hochwald werden wie folgt zur Kenntnis genommen:

- zu Forstliche Bewertung
Die fachlichen Empfehlungen zu den Waldabstandsflächen werden in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen.
- zu Gusenburg SO-PV-Gu1
Der Hinweis auf die angrenzenden Douglasienwälder wird in die Planunterlagen aufgenommen.
- zu Hermeskeil SO-PV-He2
Die fachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen ergänzt. Die mit den Douglasien bestandene Grundstückfläche wird unter Verweis auf die *Bebauungsplanung* der Stadt Hermeskeil ebenfalls nicht mehr überplant.
- zu Reinsfeld SO-PV-Re2
Die Bedenken des Forstamtes werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund im Verfahren mitgeteilten wald- und naturschutzrechtlicher Restriktionen wird die Sonderbaufläche SO-PV-Re2 nicht weiter betrachtet.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Koblenz

Stellungnahme vom 07.08.2024

... wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Kommentierung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Koblenz teilt mit, dass diese gegenüber der hier vorliegenden Planung keine Bedenken haben.

Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz sowie die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wurden am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Koblenz wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier
Stellungnahme vom 03.07.2024

... in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie Trier sind innerhalb bzw. in unmittelbarer Umgebung der Flächen SO-PV-Re1, SO-PV-Re2, SO-PV-He1 und SO-PV-Gu1 archäologische Fundstellen bekannt (siehe Tabelle; rot markiert). Diese Fundstellen reichen von der Eisenzeit bis in die römische Kaiserzeit bzw. Spätantike und neben Bestattungsplätzen sind sich flächig ausdehnende (römerzeitliche) Siedlungsareale bekannt.

Da die Umsetzung der Anlagen mit Bodeneingriffen verbunden ist, die zu einer Zerstörung der archäologischen Hinterlassenschaften führen müssen wir das o.g. **Vorhaben für die Flächen** SO-PV-Re1, SO-PV-Re2, SO-PV-He1 und SO-PV-Gu1 **zur Zeit ablehnen**.

Um abzuklären, in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmäler gemäß § 3 DSchG von der Planung betroffen sind, empfiehlt es sich für die genannten Flächen eine initiale archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Dies sollte in Form einer geophysikalischen Prospektion (Magnetik) gemäß den entsprechenden archäologischen Vorgaben in den betroffenen Eingriffsflächen erfolgen. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Die Ergebnisse der Magnetometer-Prospektion und ggf. evaluierender Baggersondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die ggf. zur Ausgrabung des Bereichs oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG RLP führen kann.

Bei den Flächen SO-PV-Gr1, SO-PV-Gr2, SO-PV-He2, SO-PV-Zu1, SO-PV-Zu2 (siehe Tabelle; grün) haben wir **keine Bedenken gegen die Planung**.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten weiterhin zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Wir empfehlen dringend, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Kontaktdaten siehe E-Mail-Signatur) in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Kommentierung

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier teilt mit, dass in den nachfolgend aufgeführten geplanten Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik archäologische Fundstellen bekannt sind:

- SO-PV-Re1
- SO-PV-Re2
- SO-PV-He1
- SO-PV-Gu1

Da die Realisierung der Anlagen mit Bodeneingriffen verbunden ist und dadurch archäologische Kulturdenkmäler beschädigt oder zerstört werden könnten, lehnte das GDKE die aufgeführten Flächen zunächst ab.

Zwischenzeitlich haben sich folgende Erkenntnisse ergeben:

- Für die Fläche SO-PV-Re1 ist im Januar 2026 eine geophysikalische Prospektion erfolgt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich Hinterlassenschaften der baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden, welche Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Seitens der Landesarchäologie Außenstelle Trier wurden entsprechende Bedingungen und Auflagen bezüglich des Umgangs mit den Funden formuliert. Die Berücksichtigung und Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Gleichwohl sollte ein Hinweis auf die ermittelten Befunde in den Unterlagen ergänzt werden.
- Die Fläche SO-PV-Re2 wird aufgrund zum aktuellen Zeitpunkt unüberwindbarer Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.
- Für die Fläche SO-PV-He1 ist zwischenzeitlich eine geophysikalische Prospektion erfolgt. Die Ergebnisse von September 2025 zeigen, dass sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen lassen, weshalb die Landesarchäologie Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert (Schreiben vom 22.10.2025).
- Für die Fläche SO-PV-Gu1 ist zwischenzeitlich eine geophysikalische Prospektion erfolgt. Die Ergebnisse zeigen, dass sich westlich, jedoch aber außerhalb des Plangebietes, archäologische Hinterlassenschaften in Form von

Fläche	Fundstellen
SO-PV-Ge1	—
SO-PV-Re1	Direkt östlich der Planfläche zahlreiche vorgeschichtliche und römische Funde und Befunde (Gräber und Siedlungsbefunde) bekannt
SO-PV-Re2	Direkt östlich der Planfläche ist ein eisenzeitliches Hügelgräberfeld sowie ein römischer Gräberfeld bekannt; nördlich des Plangebietes ist eine römische Siedlungsstelle aktenkundig
SO-PV-Gr1	—
SO-PV-Gr2	—
SO-PV-He1	Die Planfläche liegt westlich des durch Prospektionen bekannten vicus von Hermeskeil; Ausdehnung der römischen Siedlung unbekannt
SO-PV-He2	—
SO-PV-Zu1	—
SO-PV-Zu2	—
SO-PV-Gu1	Östlich des Plangebietes ist eine römische Siedlungsstelle belegt; Ausdehnung der Fundstelle unbekannt

Laufgräben befinden.

Dem hingegen äußert das GDKE für die Flächen:

- SO-PV-Gr1/SO-PV-Gr2
- SO-PV-He2
- SO-PV-Zu1
- SO-PV-Zu2

keine Bedenken gegenüber der Planung.

Die abschließend gemachten Hinweise auf §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG sollten in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Stellungnahme vom 18.09.2024 zum Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Teilbereich „Freiflächen-Photovoltaik“ I Vorentwurf

...durch die Fa. WES Green GmbH haben wir den Hinweis erhalten, dass in unserer Stellungnahme vom 03.07.2024 die Fläche SO-PV-NA1 (Naurath Wald) gefehlt hat, weshalb wir die Stellungnahme diesbezüglich aktualisieren.

Bei den Flächen SO-PV-Gr1, SO-PV-Gr2, SO-PV-He2, SO-PV-Zu1, SO-PV-Zu2 und SO-PV-NA1 (siehe Tabelle; grün) haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Unsere Stellungnahme vom 03.07.2024 zu den Flächen SO-PV-Re1, SO-PV-Re2, SO-PV-He1 und SO-PV-Gu1 hat weiterhin Bestand.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten weiterhin zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Wir empfehlen dringend, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Kontaktdaten siehe E-Mail-Signatur) in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung und dem Entfall der Fläche SO-PV-Re2 sind keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. Die fachlichen Hinweise zum Denkmalschutzgesetz werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Fläche	Fundstellen
SO-PV-Ge1	—
SO-PV-Re1	Direkt östlich der Planfläche zahlreiche vorgeschichtliche und römische Funde und Befunde (Gräber und Siedlungsbefunde) bekannt
SO-PV-Re2	Direkt östlich der Planfläche ist ein eisenzeitliches Hügelgräberfeld sowie ein römischer Gräberfeld bekannt; nördlich des Plangebietes ist eine römische Siedlungsstelle aktenkundig
SO-PV-Gr1	—
SO-PV-Gr2	—
SO-PV-He1	Die Planfläche liegt westlich des durch Prospektionen bekannten <i>vicus</i> von Hermeskeil; Ausdehnung der römischen Siedlung unbekannt
SO-PV-He2	—
SO-PV-NA1	—
SO-PV-Zu1	—
SO-PV-Zu2	—
SO-PV-Gu1	Östlich des Plangebietes ist eine römische Siedlungsstelle belegt; Ausdehnung der Fundstelle unbekannt

Industrie- und Handelskammer Trier

Stellungnahme vom 02.07.2024

... vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil für den Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“.

Eine sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze in Rheinland-Pfalz. Der beschlossene Kohle- und Kernenergieausstieg, verschärfte Klimaschutzziele sowie der Wunsch nach einer größeren Autarkie im Energiebereich haben hierbei in den letzten Jahren zu einer Neubewertung der Rolle der erneuerbaren Energien geführt und die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende verschärft. Da sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energien als auch der für eine zuverlässige Energieversorgung notwendige Netzausbau in den zurückliegenden Jahren hinter den Ausbauzielen zurückgeblieben sind, ist ein ambitioniertes und entschiedenes Handeln auf allen Ebenen erforderlich.

Die IHK Trier begrüßt daher die geplante Änderung des Flächennutzungsplans, mit der, aufbauend auf den Ergebnissen der durchgeführten Potenzialanalyse, die planungs-rechtliche Grundlage für die Realisierung von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen an zehn Standorten in der Verbandsgemeinde Hermeskeil geschaffen werden soll. Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Planung liegen uns aktuell nicht vor.

Kommentierung

Die Industrie- und Handelskammer Trier teilt mit, dass Ihrerseits keine Bedenken bezüglich der Planung bestehen und die geplante Änderung des Flächennutzungsplans begrüßt wird.

Hinweise von Mitgliedsunternehmen der IHK Trier auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Planung liegen aktuell nicht vor.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Trier wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Kreisverwaltung Trier Saarburg, Gesundheitsamt

Stellungnahme vom 12.06.2024

... nach Durchsicht der Planunterlagen stellen wir fest, dass in der Verbandsgemeinde Hermeskeil eine Änderung der Flächennutzungspläne geplant ist.

Hiervon sind insbesondere die Sondergebiete Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Gemeinden: Geisfeld, Grimburg, Gusenburg, Hermeskeil, Naurath (Wald) Reinsfeld und Züsch betroffen.

Nach unseren Informationen befinden sich bei diesem Vorhaben auch beiden Gebiete (Züsch SOPVZU 1 und SOPVZU 2) im Wasserschutzgebieten der Schutzzonen 2 und 3 im Bereich der Talsperre Nonnweiler.

Grundsätzlich verweisen wir auf die geltenden Vorgaben in Wasserschutzgebieten gem. DVGW Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser sowie das DVGW Arbeitsblatt W 102: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren.

Unter Beachtung strenger Gewässerschutzanforderungen sind laut DVGW auch Ausnahmegenehmigungen möglich.

In jedem Fall ist aber der zuständige Wasserversorger über der geplanten Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Aus unserer Sicht verweisen wir jedoch auf die oben genannten fachlichen Vorgaben. Insofern wir diese Berücksichtigung finden und soweit wir es von hier beurteilen können, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Trier keine Bedenken.

Kommentierung

Seitens des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der fachliche Hinweis, dass sich die beiden Änderungsflächen SO-PV-Zu1 sowie SO-PV-Zu2 in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II und III im Bereich der Talsperre Nonnweiler befinden und daher die geltenden Vorgaben „DVGW Arbeitsblatt 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ und „DVGW Arbeitsblatt 102 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Talsperren“ zu beachten sind, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Die Erteilung von wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen werden gemäß Mitteilung der Fachbehörde, unter Beachtung der Gewässerschutzanforderungen, jedoch als möglich erachtet.

Die Fläche SO-PV-Zu2 wird aufgrund zum aktuellen Zeitpunkt unüberwindbarer Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Die oben beschriebenen Hinweise zu der Fläche SO-PV-Zu1 sollten in die Unterlagen mit aufgenommen werden. Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der zuständige Wasserversorger über die Planung zu informieren ist.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen. Der zuständige Wasserversorger wird informiert.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

Kreisverwaltung Trier Saarburg, Kreisentwicklung und Klimaschutz, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 03.07.2024

... die untere Naturschutzbehörde gibt zur 7. Änderung des FNP folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliches

Die Planung widerspricht in Teilen dem LEP IV, da im Bereich Gusenburg eine wichtige landesweit bedeutsame Wildtierkorridorachse (LEP IV45) überplant wird. Durch die enorme Barrierewirkung und die Flächengröße der Zaunanlagen wird dieser Korridor erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

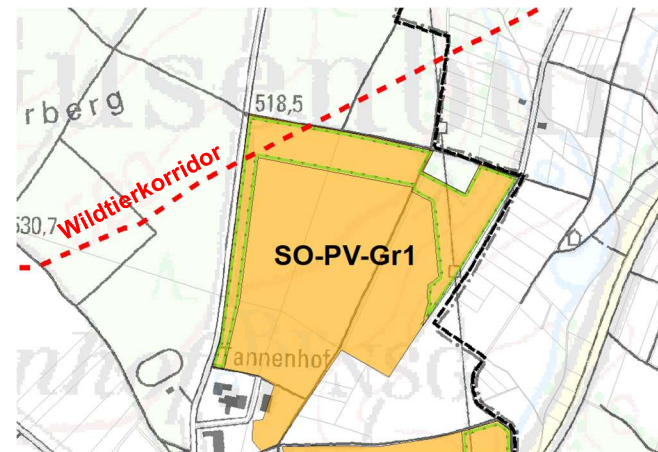
Dies wird durch die Aussagen des Umweltberichts (vgl. S 62 und 63 des Umweltberichts) ebenfalls thematisiert. Dort ist ausgeführt, dass an dieser Stelle eine wichtige Achse des landesweiten Wildtierkorridors verläuft, welcher durch die enorme Barrierewirkung der Zaunanlagen beeinträchtigt wird. Es ist nicht erkennbar, wie diese Vorgabe bei der Planung berücksichtigt wurde.

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Naturschutzbehörde ergoht folgende Bewertung:

zu Grundsätzliches

- Soweit die Fachbehörde Bedenken zur Fläche SO-PV-Gr1 (irrtümlich in Gusenburg verortet) aufgrund ihrer Lage in einem Wildtierkorridor äußert, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden. Diese sollten jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht geteilt werden:
Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde der Wildtierkorridor u.a. durch einen Waldabstand sowie ein Bodenabstand des Zaunes berücksichtigt (Siehe nachfolgende Abbildung).



Die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde Trier-Saarburg einvernehmlich abgestimmt. Der hier genannte Bebauungsplan hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt.

Die vorliegende Planung widerspricht unserer Auffassung nach dem Grundsatz G 166 des LEP IV, da sie Teilaussagen des Grundsatzes bewusst nicht berücksichtigt und großflächig artenreiches Grünland überplant.

Gemäß G 166 gilt: „*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, **insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen** errichtet werden*“

Im Rahmen der derzeitigen Planung wurde lediglich auf den Aspekt der Ertragsstärke des Standorts eingegangen. Der Aspekt der Artenarmut wurde völlig vernachlässigt. In der Methodik der Potenzialanalyse wird kein Versuch unternommen, den Aspekt der Artenarmut zu quantifizieren und bei der Planung zu berücksichtigen. So erfolgte keine Biotoptypenkartierung des überplanten Grünlands als Entscheidungshilfe. Auch fanden die Aussagen des Landschaftsplans zur Qualität des Grünlands keine Berücksichtigung bei der Planung. Mehrmals wurde sogar von den Aussagen des Landschaftsplans bezüglich des Erhalts bzw. der Entwicklung von artenreichem Grünland abgewichen, indem es dennoch überplant wurde.

Die vorliegende Planung plant sogar systematisch in besonders artenreiches Grünland hinein. So ist in der Potenzialanalyse (S. 20/21) ausgeführt, dass § 30-Biotop grundsätzlich zur Ausschlusskulisse zählen, da das Schutzregime einer Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik entgegensteht. Hiervon werden jedoch unverständlicherweise die besonders artenreichen § 30-Grünlandbiotope explizit ausgenommen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde zudem die rechtliche Qualität des § 30 BNatSchG nicht richtig gewürdigt. Dort findet sich unter Punkt 4.2 folgender Passus: „Grundsätzlich ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen nicht auszuschließen, jedoch erhöht sich damit das Ausgleichskontingent im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren.“

Ein ähnlicher Passus findet sich auch in der Begründung zum FNP sobald die Möglichkeit besteht, dass besonders artenreiches Grünland nach § 30 BauGB überplant wurde. „*Falls es sich dabei um Grünland nach § 30 BNatSchG handeln sollte, wird hierbei grds. davon ausgegangen, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann (u.a. Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen)*“. Fußnoten Nr. 34, Nr. 41 Nr. 53, Nr. 62, Nr. 109, Nr. 99; Nr. 101, Nr. 111, Nr. 119, Nr. 121, Nr. 129)

Hierbei wird unterschlagen, dass es bei der Inanspruchnahme von gemäß § 30 pauschal geschützten Flächen auf jeden Fall einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 oder einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bedarf. Eine Zulässigkeit wird jeweils im Einzelfall geprüft. Dieses Verfahren unterliegt weder der Eingriffsregelung noch einer planerischen Abwägung durch die Gemeinde.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung und Klimaschutz merkt weiterhin an, dass der Grundsatz G 166 des LEP IV aufgrund der großflächigen Überplanung von artenreichem Grünland nicht berücksichtigt wurden. Daraufhin erfolgte für jede einzelne Fläche der hier vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ eine Biotoptypenkartierung. Die Ergebnisse sind in dem nachfolgenden Abschnitt „Einzelflächen“ dargestellt.

Der standardmäßig verwendete Passus „Falls es sich dabei um Grünland nach § 30 BNatSchG handeln sollte, wird hierbei grds. davon ausgegangen, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann (u.a. Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen)“ suggeriert einen Automatismus, der tatsächlich nicht gegeben ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass derzeit davon auszugehen ist, dass in fast jeden Potenzialgebiet mit der Überplanung von artenreichen und pauschalgeschützten Grünland auszugehen ist.

Die Planung ist entsprechend zu überarbeiten, damit sie den Anforderungen des G 166 und dem Schutz des § 30 BNatSchG gerecht wird. Das überplante Grünland ist auf seine Wertigkeit (=Artenreichtum) hin zu kartieren. Artenreiches Grünland ist aus der Flächenkulisse herauszunehmen.

Mit der Planung werden über 200 ha überplant. Es werden jedoch keine oder nur sehr unkonkrete Angaben zur Kompensation gemacht, insbesondere keine Flächenvorschläge zum Ausgleich (§5 (2a) BauGB). Im Zuge einer weitsichtigen Planung wäre es sehr sinnvoll, wenn auch gemäß § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellt würden.

Zentrale Fragen zur grundsätzlichen Umsetzbarkeit von einzelnen Teilflächen werden auf die Ebene des Bebauungsplanverfahrens verlagert.

- Artenschutz
- Landschafts- und Ortsbild
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Überplanung von artenreichem Grünland
- Großräumige Zerschneidungseffekte

Dadurch ist die Aussage des Flächennutzungsplans zu einer tatsächlichen Umsetzbarkeit der Einzelplanungen deutlich eingeschränkt.

- zu Darstellung von Ausgleichsflächen:
Die Anregung der Fachbehörde zu ergänzenden Darstellungen von Kompensationsflächen auf FNP-Ebene sollte zur Kenntnis genommen werden. Der Flächennutzungsplan dient der groben Darstellung der Bodennutzung und ist nicht parzellenscharf. Aussagen zum Ausgleich sind daher nur konzeptionell möglich. Gleichwohl wird eine Kompensation innerhalb des Plangebiets angestrebt, um die Inanspruchnahme externer Flächen zu minimieren. Die konkrete Verortung und Ausgestaltung der Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren). Vor diesem Hintergrund wird hier kein Änderungsbedarf gesehen.
- zu Verlagerung auf Bebauungsplanebene
Die vorgebrachten Bedenken sollten zur Kenntnis genommen werden. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Vor diesem Hintergrund ist eine sachgerechte Abschtichung von einzelnen Fragstellungen auf die nachfolgende Planungsebene grundsätzlich zulässig soweit auf der hier vorliegenden Betrachtungsebene die Planerforderlichkeit nicht in Frage gestellt wird. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung wird daher hier davon ausgegangen, dass den aufgeführten Belangen in adäquater Form auf Ebene der Bebauungsplanung Rechnung getragen werden kann. Soweit die

Zudem ist die Frage von Zerschneidungseffekten eine großräumige Fragestellung mit gegenseitigen Wechselwirkungen der einzelnen Teilflächen, die analog zum Biotopverbund nur großräumig auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden kann. Das Instrument des B-Plans ist hierfür nicht geeignet, da der Betrachtungsraum auf eine Teilfläche begrenzt ist.

Bei genauerer Betrachtung entsteht der Eindruck, dass die Daten- und Planungsgrundlagen zwar erhoben wurden, die Ergebnisse jedoch im weiteren Planungsprozess nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden. Weiterhin bestehen Defizite bei der Grundlagenerhebung bezüglich der tatsächlichen Nutzung und Biotopausstattung sowie der Wertigkeit der überplanten Biotope. Somit ist fraglich, ob die Planung und die mit ihr verbundenen Abwägungen entsprechend belastbar sind.

Einzelflächen

Über die allgemeinen Ausführungen hinaus haben wir zu den konkreten Einzelflächen folgende Anmerkungen:

- Geisfeld

Fachbehörde eine Überprüfung der Sonderbauflächen hinsichtlich geschätzten Grünlands zu geboten gehalten hatte, wurde diesem nachgegangen (siehe hierzu Abschnitt „Einzelflächen“).

- zu Zerschneidungseffekten
Es ist richtig, dass die geplanten Ausweisungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu Zerschneidungseffekten führen können. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Standorte wird derartiges an dieser Stelle nicht gesehen. Darüber hinaus wurden bereits in dem vorliegenden Flächennutzungsplan Aussagen zu möglichen landespflegerischen Maßnahmen getätigt, die einen Zerschneidungseffekt auf lokaler Ebene minimieren können. Gleichwohl sollten die landespflegerischen Maßnahmen im Umweltbericht um weitere Maßnahmen zur Durchwanderung von Wildtieren sowie um den Verweis auf den Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks ergänzt werden.
- zu Daten- und Planungsgrundlagen
Die Ausführungen der Fachbehörde sollten zur Kenntnis genommen werden. Im vorliegenden Fall gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um die Vorentwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung handelt. In diesem Zusammenhang besagt auch § 4 Abs. 1 BauGB: „Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.“
Ergänzend sei hier darauf verwiesen, dass eine Überprüfung auf der Sonderbaufläche befindlichen Grünlandes erfolgte bzw. man sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen hat naturschutzfachlich „problematische“ Standorte nicht mehr weiter zu verfolgen.

zu Einzelflächen

- zu Geisfeld SO-PV-Ge1:
Im September 2025 hat der Ortsgemeinderat in Grimburg den Bebauungsplan für die Photovoltaik-Freiflächenanlage bereits als Satzung beschlossen. Den Landespflegerischen Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB ist zu entnehmen, dass „sämtliche nicht befestigte Bodenflächen in



Die Planung steht im Gegensatz zu den Aussagen des Landschaftsplans, der teilweise Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland vorsieht. Gemäß den Aussagen des Umweltberichts besteht entgegen des Grundsatzes 166 die Möglichkeit, dass besonders artenreiches Grünland überplant wurde.

- Grimburg

Grünland umzuwandeln“ sind. Somit wird den Aussagen des Landschaftsplans zum Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland entsprochen.

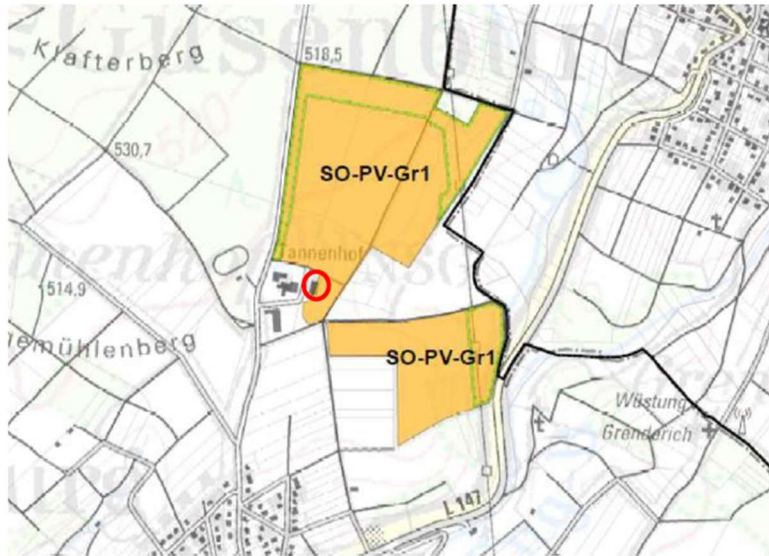
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat im Jahr 2021 eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet stattgefunden. Diese Biotopkartierung kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flächen bis auf kleine Teilbereiche um Acker handelt. Die kleinen Teilbereiche stellen kein artenreiches Grünland dar.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

- zu Grimburg SO-PV-Gr1:
Der Hinweis auf das angrenzende Naturschutzgebiet sollte zur Kenntnis genommen werden. Das Naturschutzgebiet wird von der vorliegenden Planung weder überplant, noch sind, auch unter Verweis auf die Erkenntnisse der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Grimburg, negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet aufgrund der angrenzenden Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik zu erwarten.

Der Hinweis auf die angrenzenden Kompensationsmaßnahmen sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Darstellung sollte entsprechend angepasst werden, allerdings kann eine flächenscharfe, exakte Abgrenzung der Fläche erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Im Dezember 2025 hat der Ortsgemeinderat in Grimburg den Bebauungsplan für die Photovoltaik-Freiflächenanlage bereits per Satzung beschlossen. Den Landespflegerischen Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB ist zu entnehmen, dass „der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder



Die Fläche grenzt direkt ans das Naturschutzgebiet Eidenbruch. Hier ist auf einen ausreichenden Abstand zu achten.

Die nördliche Teilfläche reicht im Süden unmittelbar an eine Scheune des Tannenhofs heran. Hier sind festgesetzte Kompensationsmaßnahmen (Einpflanzung) überplant. Das Gebiet ist entsprechend abzugrenzen.

Die Planung steht im Gegensatz zu den Aussagen des Landschaftsplans, der teilweise Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland vorsieht. Im Landschaftsplan sind flächige Biotope gem. § 30 BNatSchG dargestellt. Gemäß den Aussagen des Umweltberichts (Fußnote 43) besteht entgegen des Grundsatzes 166 die Möglichkeit, dass besonders artenreiches Grünland überplant wurde.

Die Planung widerspricht den Aussagen des LEP, das hier einen Wildtierkorridor (LEP IV45) vorsieht. Dies wird durch die Aussagen des Umweltberichts bestätigt, dort ist ausgeführt, dass an dieser Stelle eine wichtige Achse des landesweiten Wildtierkorridors verläuft, welcher durch die enorme Barrierewirkung der Zaunanlagen beeinträchtigt wird. Es ist nicht erkennbar, wie diese Vorgabe bei der Planung berücksichtigt wurde.

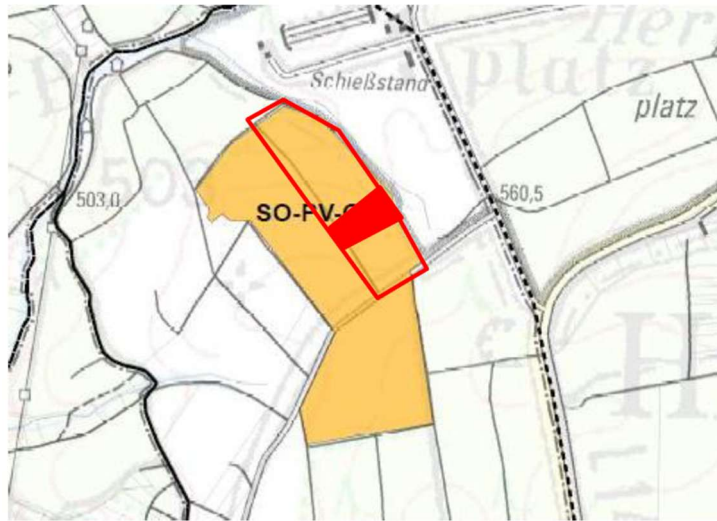
- Gusenburg

Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten“ ist. Somit wird den Aussagen des Landschaftsplans zum Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland weiterhin entsprochen.

Die Vorgabe des Wildtierkorridors wurde insoweit berücksichtigt, dass für die Anlage ein Bodenabstand des Zauns als landespflegerische Maßnahme festgelegt wurde. Zudem bieten der berücksichtigte Waldabstand sowie die angrenzenden Waldflächen weiterhin ausreichende Wandermöglichkeiten für Wildtiere (Siehe Abbildung im Abschnitt Grundsätzliches).

Im Jahr 2024 wurde eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet durchgeführt. Diese Biotopkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung der geplanten PV-Anlage weder großflächig noch kleinflächig artenreiches Grünland betroffen wäre. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

- zu Gusenburg SO-PV-Gu1:
Im Dezember 2025 hat der Ortsgemeinderat in Gusenburg den Bebauungsplan für die Photovoltaik-Freiflächenanlage bereits als Satzung beschlossen.



Es handelt sich hauptsächlich um Ackerflächen. Das nördliche Flurstück ist jedoch entgegen der Beschreibung in der FNP-Begründung offensichtlich Dauergrünland. Im Umweltbericht ist auch entsprechend „Acker und Grünland“ genannt. Die Planung steht im Gegensatz zu den Aussagen des Landschaftsplans, der teilweise Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland vorsieht. Durch das Vorhaben unmittelbar betroffen und unmittelbar angrenzend, sind hochwertige Biotopkomplexe und § 30 Biotope.

Gemäß den Aussagen des Umweltberichts (Fußnote 53) besteht, entgegen des Grundsatzes 166, die Möglichkeit, dass besonders artenreiches Grünland überplant wurde.

Im Umweltbericht ist expliziert ausgeführt, dass durch das Vorhaben unmittelbar hochwertige Biotopkomplexe und § 30 Biotope betroffen sind. Leider wird diese Tatsache bei der weiteren Planung nicht berücksichtigt.

Es handelt sich hierbei unter anderem um einen bekannten § 30-Biotoptypen-Komplex mit Borstgrasrasen und Quellbereich, der oben ausgefüllt dargestellt ist. Dieser Bereich sollte aus dem FNP auf jeden Fall ausgenommen werden.

Das Gebiet PV-Gr1 grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Eidenbruch bei Gusenburg", auch hier sind die Grenzen strikt einzuhalten.

Folgende Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV61) und des Biotopkatasters sind gemäß Umweltbericht betroffen:

- Konversionsgelände S ehem. Schießstand SSW „Lascheiderhof“ (BK-6307-

Den Landespflegerischen Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB ist zu entnehmen, dass „der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten“ ist. Somit wird den Aussagen des Landschaftsplans zum Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland weiterhin entsprochen.

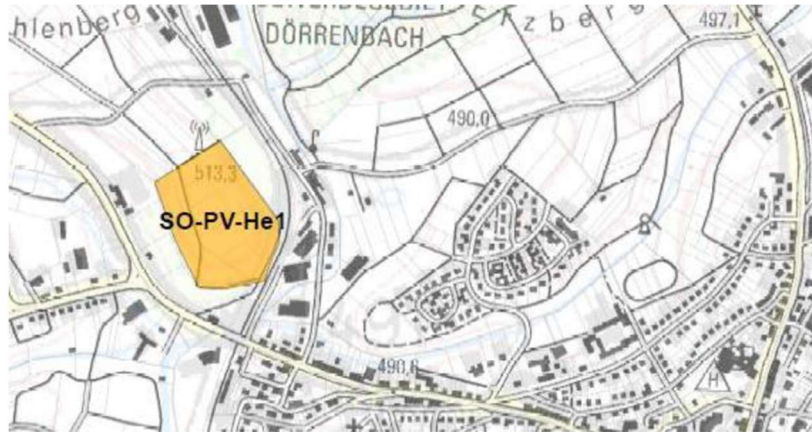
Im Rahmen der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des FNP „Windenergie“ wurde im Jahr 2022 eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet durchgeführt. Diese Biotopkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung der geplanten PV-Anlage weder großflächig noch kleinflächig artenreiches Grünland betroffen wäre, da sich die Anlage vorrangig auf Acker und artenarmen Grünland befinden soll. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

Der Hinweis auf die § 30 Biotope sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Darstellung sollte dahingehend angepasst werden, dass die geschützten Flächen als solche zu kennzeichnen sind. Allerdings kann eine flächenscharfe, exakte Abgrenzung der Fläche erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

0124-2009)

- Wiesenmulde und Quellbach N ehem. Schießstand SSW „Lascheiderhof“ (BK-6307-0344-2009)
- Oberes Lauschbachtal (BK-6307-0345-2009)
- Bachtälchen im Konversionsgelände S „Lascheiderhof“ (BK-6307-0346-2009)

- Hermeskeil Nord



Bei der Fläche ist zu überprüfen, ob es sich nicht entgegen der Darstellung um Dauergrünland handelt und welche Wertigkeit es besitzt. Daher besteht entgegen des Grundsatzes 166 die Möglichkeit, dass besonders artenreiches Grünland im größeren Umfang überplant wurde.

- Hermeskeil Süd

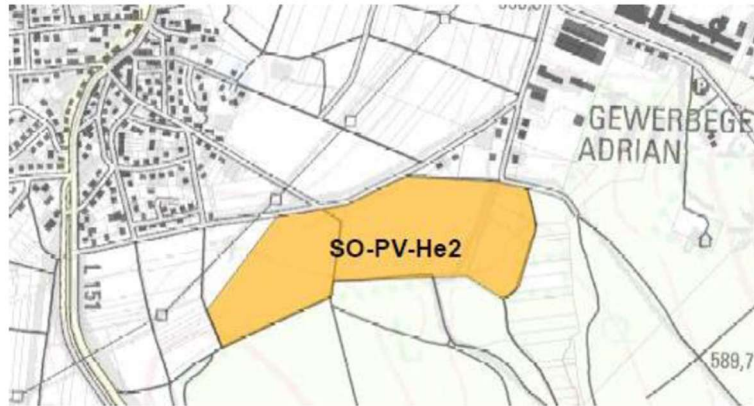
- zu Hermeskeil Nord:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur PV-Anlage am Standort SO-PV-He1 hat im August 2025 eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet stattgefunden. Diese Biotopkartierung kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flächen teilweise um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt und teilweise um neueingesäte Fettwiesen. In den Randbereichen befinden sich Mischwälder und Baumhecken sowie eine Baumgruppe. Demnach sind keine nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen im Plangebiet anzutreffen. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

- zu Hermeskeil Süd

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur PV-Anlage am Standort SO-PV-He2 hat in den Jahren 2022/2023 eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet stattgefunden. Diese Biotopkartierung kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flächen um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt, welche von geschotterten land- bzw. forstwirtschaftlichen Wegen erschlossen sind. Es sind keine nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen anzutreffen. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

Die vorgesehene Planung sieht die Umwidmung von intensiv genutztem Acker zu einer Agri-Photovoltaikanlage vor. Die eigentliche landwirtschaftli-

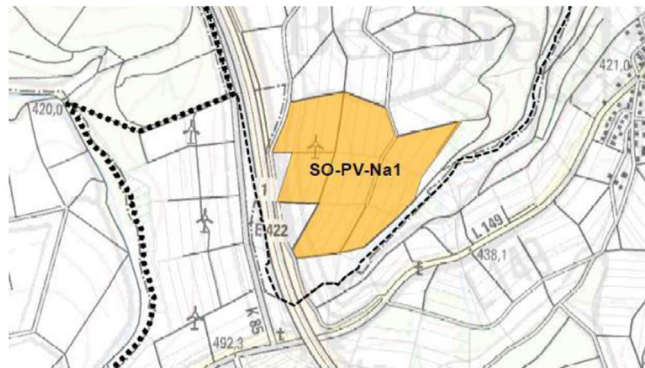


Hier wird zum größten Teil Dauergrünland überplant. Über dessen Wertigkeit werden keine weiteren Aussagen getroffen. Daher besteht entgegen des Grundsatzes 166 die Möglichkeit, dass besonders artenreiches Grünland im größeren Umfang überplant wurde.

Im Südosten angrenzend an die Änderungsfläche befinden sich Quellbereiche und Gebüschstrukturen, welche als „hoch empfindlich“ einzustufen sind. Hier ist ein ausreichender Abstand zu gewährleisten.

Die Feldgehölzstrukturen sollten als wichtige Landschaftselemente aus dem Plangebiet herausgenommen werden.

- Naurath (Wald)



Hier ist zu überprüfen, ob es sich hierbei wirklich um intensiv genutzte Ackerflächen

che Nutzungsart bleibt unverändert, wodurch keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand zu erwarten sind. Infolgedessen liegt kein neuer grenzüberschreitender Eingriff vor. Die anliegenden geschützten Biotopstrukturen sind bereits den Einflüssen durch die intensive Bewirtschaftung ausgesetzt. Der Hinweis auf die angrenzenden Biotopstrukturen sollte zur Kenntnis genommen werden, ist jedoch auf Ebene der Bebauungsplanung zu würdigen.

Der Anregung die Feldgehölzstrukturen zu erhalten, wurde zwischenzeitlich gefolgt.

- zu Naurath(Wald):
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur PV-Anlage am Standort SO-PV-Na1 hat eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet stattgefunden. Ausgehend der Ergebnisse der Biotopkartierung handelt es sich bei den Flächen zum Großteil um Grünlandflächen. Aufgrund ihrer Artzusammensetzung kam die Biotopkartierung zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen handelt. Da kein artenreiches Grünland überplant wurde, ist Grundsatz 166 somit erfüllt. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht ergänzt werden.

Der Hinweis auf die südöstlich angrenzende § 30-Fläche sollte zur Kenntnis genommen werden. Allerdings ist diese von der Planung nicht betroffen und wird auch nicht beeinträchtigt.

handelt, da es sich laut Luftbild und Aussagen des Katasters um ein großflächiges, zusammenhängendes Grünlandgebiet mit einer WKA handelt. Südöstlich angrenzend befindet sich eine § 30-Fläche (Quellmulde, Gewässer).

Die Planung steht im Gegensatz zu den Aussagen des Landschaftsplans, der teilweise Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland vorsieht. Gemäß den Aussagen des Umweltberichts besteht entgegen des Grundsatzes 166 die Möglichkeit, dass besonders artenreiches Grünland überplant wurde

Weiterhin liegt gemäß LANIS im geplanten Sonderbaugebiet auf einem schmalen Streifen eine Kompensationsverpflichtung (Pflanzung von Obstbäumen, Anlage und Pflege von Extensivgrünland), die überplant wird.

- Reinsfeld Ost



Gemäß der Darstellung im Umweltbericht handelt es sich um Grünland. Es besteht die Möglichkeit, dass entgegen des G 166 artenreiches Grünland im größeren Umfang überplant wurde.

- Reinsfeld Süd

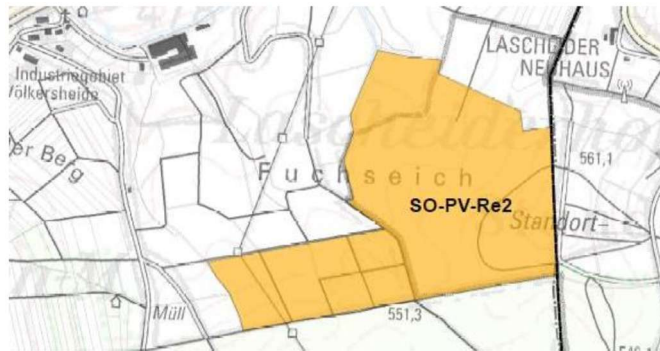
Der Hinweis auf die Kompensationsmaßnahmen sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Darstellung sollte entsprechend angepasst werden, allerdings kann eine flächenscharfe, exakte Abgrenzung der Fläche erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

- zu Reinsfeld Ost:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur PV-Anlage am Standort SO-PV-Re1 hat im August 2025 eine Biotopkartierung der Flächen im Plangebiet stattgefunden. Diese Biotopkartierung kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Fläche um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche handelt. Südlich angrenzend befinden sich eine Baumhecke, im Osten verläuft ein Wirtschaftsweg. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht klargestellt werden.

- zu Reinsfeld Süd:

Die fachlichen Bedenken zur geplanten Sonderbaufläche SO-PV-Re2 sollten zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der waldbrechtlichen Situation (Stellungnahme Forstamt Hochwald) sowie der allgemeinen naturschutzrechtlichen Situation (Stellungnahme Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde) sollte die Fläche SO-PV-Re2 im weiteren Verfahren nicht weiter als Änderungsfläche betrachtet werden. Das mit der Erstellung der Unterlagen beauftragte Büro hatte diese Bedenken im Vorfeld bereits kommuniziert, konnte diesbezüglich jedoch nicht durchdringen.



Es handelt sich um eine 43 ha große Fläche. Der südwestliche Teil sind laut Luftbild Aufforstungsflächen, die ca. 2000 oder früher angelegt wurden. Hier stellt sich die Frage zur Photovoltaiknutzung.

Der Ostteil liegt fast vollständig im Bereich der Konversionsfläche „Lascheider Neuhaus“ – ein großer, zusammenhängender Biotopkomplex mit vielen § 30-Biotopen (Borstgrasrasen, Gewässer). Die obere Naturschutzbehörde weist ebenfalls in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich innerhalb der Sonderbaufläche SO-PV-Re2 zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope z.B. Tümpel und Kleingewässer (GB-6307-0825-2009), Borstgrasrasen (GB-6307-1100-2005) und Sumpfsquellen (GB-6307-1098-2009) befinden. Weiterhin weist sie darauf hin, dass eine Ausgleichbarkeit aufgrund der Ausprägung der Biotope insbesondere der Quellen nur schwer möglich ist und eine Befreiung zur Inanspruchnahme dieser Biotope nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Auch die Bewertung innerhalb der Begründung zum FNP kommt zu der Einschätzung, dass es sich um Grünlandflächen mit Feldgehölzstrukturen und Einzelgehölzen sowie Flächen für die Aufforstung handelt. Einige Bereiche sind als Borstgrasrasen und Nassgrünlandbrache gekennzeichnet, wodurch die Fläche eine hohe Wertigkeit an Biotopstrukturen aufweist. Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung und der vorhandenen Strukturen abseits der Siedlungsflächen wird der Bereich als „hoch empfindlich“ eingestuft.

Auch das Schutzgut „Arten und Biotope“ wird durch die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen durch die Barrierewirkung (insbesondere für Großsäuger) und den Verlust von Lebensraum negativ beeinträchtigt. Das Gebiet beeinträchtigt den Biotopverbund durch seine Zerschneidungs- und Barrierewirkung erheblich.

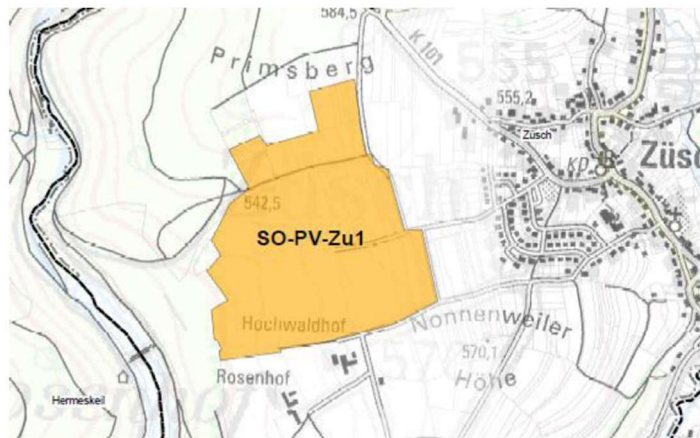
Bei einer sachgerechten Auswertung der amtlichen Biotopkartierung im LANIS wäre die Bedeutung des Gebiets bereits früh erkennbar gewesen. Es ist nicht verständlich,

wie diese Fläche bei sachgerechter Anwendung der Auswahlkriterien der Potenzialstudie als Potenzialfläche ausgewählt werden konnte.

Der überplante Bereich ist im Entwurf des ROP 2014 als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund ausgewiesen.

Aufgrund seiner sehr hohen ökologischen Wertigkeit ist das Gebiet für eine Photovoltaik-Nutzung nicht geeignet. Diese erheblichen Bedenken können auch im Rahmen eines B-Planverfahrens nicht überwunden werden können (vgl. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde), daher sollte die Fläche vollständig gestrichen werden.

- Züsch West



Hier handelt es sich um offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) sowie Flächen der Forstwirtschaft. Aufgrund der Aussagen des Landschaftsplans ist davon auszugehen, dass es sich hierbei auch um artenreiches und pauschal geschütztes Grünland handelt. Dem Grundsatz 166 wird somit nicht Rechnung getragen.

- Züsch Ost

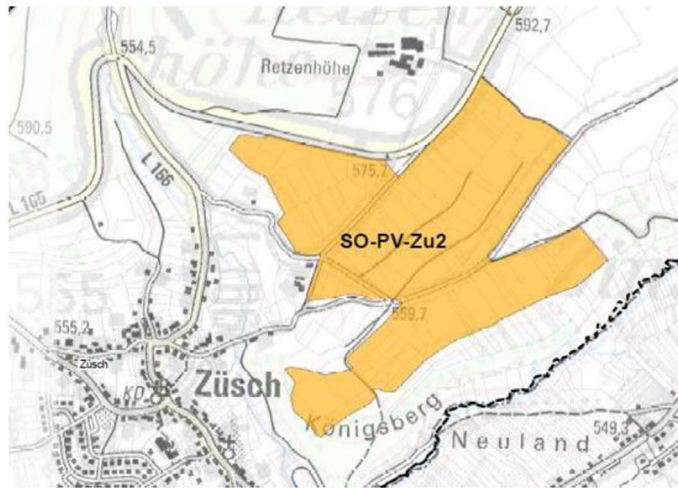
- zu Züsch West:

Die im Vorentwurf der hier vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ gekennzeichneten Flächen von SO-PV-Zu1, haben sich zwischenzeitlich auf das Flurstück 121/2 der Flur 5 der Gemarkung Züsch reduziert. Bei dem genannten Flurstück handelt es sich überwiegend um großflächige Ackerflächen; im Südwesten befindet sich auf kleiner Fläche ein Waldsaum, welcher im Westen an Nadelgehölze grenzt.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten im Umweltbericht angepasst werden. Die neue Abgrenzung sollte in der Planzeichnung angepasst werden.

- zu Züsch Ost:

Die fachlichen Bedenken zur geplanten Sonderbaufläche SO-PV-Zu2 sollten zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Situation sollte die Fläche SO-PV-Zu2 im weiteren Verfahren nicht weiter als Änderungsfläche betrachtet werden.



Die geplante Sonderbaufläche SO-PV-Zu2 grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Königsbachtal bei Neuhütten" und an das FFH-Gebiet "Hochwald". Wir weisen darauf hin, dass Naturschutzgebiete als Tabuflächen gelten und die Grenzen des NSG strikt einzuhalten sind. Für das FFH-Gebiet ist der Nachweis der FFH-Verträglichkeit zu erbringen.

Aufgrund der zahlreichen angrenzenden Schutzgebiete und Flächen des landesweiten Biotopverbunds kommt auch der betroffenen Fläche eine hohe Bedeutung als Trittstein im Rahmen des Biotopverbunds zu. Eine Einzäunung von 41 ha stellt hier eine erhebliche negative Beeinträchtigung dar.

Es werden in größerem Umfang Grünlandbereiche überplant. Aufgrund der Aussagen des Landschaftsplans ist mit dem Vorkommen von artenreichem Grünland und pauschal geschütztem Grünland zu rechnen. Dem Grundsatz 166 wird somit nicht Rechnung getragen.

Aufgrund der Bedeutung für den Naturschutz sollte die grundsätzliche Eignung als Photovoltaikfläche neu geprüft werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung und Klimaschutz, Untere Naturschutzbehörde wird wie folgt zur Kenntnis genommen.

- Zu Grundsätzliches:

Die vorgebrachten Bedenken werden unter Berücksichtigung der obigen umfangreichen Kommentierung nicht geteilt.

Die landespflegerischen Maßnahmen im Umweltbericht werden jedoch um weitere Maßnahmen zur Durchwanderung von Wildtieren sowie um den Verweis auf den Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks ergänzt.

- zu Einzelflächen

- SO-PV-Ge1:

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst.

- SO-PV-Gr1

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst. Die Flächenabgrenzung der Änderungsfläche wird entsprechend der obigen Kommentierung angepasst.

- SO-PV-Gu1

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst. Die Flächenabgrenzung der Änderungsfläche wird entsprechend der obigen Kommentierung angepasst.

- SO-PV-He1:

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst.

- SO-PV-He2:

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst.

- SO-PV-Na1:

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst. Die Flächenabgrenzung der Änderungsfläche wird entsprechend der obigen Kommentierung angepasst.

- zu SO-PV-Re1:

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst.

- zu SO-PV-Re2:

Die Sonderbaufläche SO-PV-Re2 wird im weiteren Verfahren nicht weiter als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik berücksichtigt.

- zu SO-PV-Zu1:
Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Umweltbericht angepasst.
Die Flächenabgrenzung der Änderungsfläche wird entsprechend der obigen Kommentierung angepasst.
- zu SO-PV-Zu2:
Die Sonderbaufläche SO-PV-Re2 wird im weiteren Verfahren nicht weiter als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 11.07.2024

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Änderungsfläche Gusenburg SO-PV-Gu1 der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Gusenburg" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Laut den hier vorhandenen Unterlagen erfolgte im Bergwerk "Gusenburg" Abbau von Eisenerzen sowohl über- als auch untertage. Für das Bergwerk sind ein Tagebau sowie zwei Schächte mit davon abgehenden Grubenbauen in oberflächennahen Teufen dokumentiert. Das hier vorhandene Risswerk stammt von 1849 - ab 1865 mussten erst die Bergbautreibenden verpflichtend ein Risswerk anfertigen. Bitte beachten Sie daher, dass aufgrund von mangelnden topografischen Anhaltspunkten sowie der Unvollständigkeit der vorliegenden Unterlagen sich die Lage der dargestellten Grubenbaue nicht mit letzter Sicherheit einordnen lässt.

Die restlichen Änderungsflächen werden von keinen aufrechterhaltenen oder erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Die Gewinnung von Rohstoffen in tages- bzw. oberflächennahen Bereichen (von 0 - 30 m bzw. von 30 - 50 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind somit nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Informationen über die Sicherung bzw. Verfüllung der Tagesöffnungen liegen hier nicht vor. Wir gehen anhand unserer Unterlagen davon aus, dass diese nach heutigem Stand der Technik nicht dauerstandsicher verfüllt wurden. Ist dies der Fall, können auch die Schachtsäulen zeitlich unbegrenzt jederzeit abgehen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch

Kommentierung

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz teilt folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen mit:

zu Bergbau / Altbergbau

Zu den einzelnen Änderungsflächen hat die Fachbehörde zu dem Themenfeld „Bergbau / Altbergbau“ mit Ausnahme zur Änderungsfläche SO-PV-Gu1 keine Anregungen.

Die Änderungsfläche SO-PV-Gu1 selbst liegt jedoch im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Gusenburg“. Da in dem Bergwerk „Gusenburg“ Eisenerze über- als auch untertage abgebaut wurden, besteht das Risiko von Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüchen. Aufgrund der möglicherweise unvollständig vorliegenden Daten über die Grubenbaue, empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau. Aufzeichnungen und Grubenrisse können beim LGB gebührenpflichtig eingesehen werden.

Soweit darüber hinaus die Erforderlichkeit gesehen wird, aufgrund des früheren Bergbaus auf Erze, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen, fand hierzu im Rahmen der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Gusenburg eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung statt. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass es im vorliegenden Fall ausreichend ist, sich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit den Hinweisen auseinanderzusetzen, da grundsätzlich von einer Bebaubarkeit der Fläche mit Photovoltaikmodulen ausgegangen wird.

Die fachlichen Ausführungen sollten jedoch vorsorglich auch als Hinweis in die vorliegenden Planunterlagen aufgenommen werden

Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen für die Änderungsfläche Gusenburg SO-PV-Gu1 dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Gusenburg vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden.

Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieur-geologischer Sicht keine Einwände.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoff-geologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

zu Boden und Baugrund

Aufgrund der geringen Eingriffe bei der Aufständigung der Photovoltaikmodule in den Baugrund bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Aus Sicht der Rohstoffsicherung bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung ebenfalls keine Einwände, sofern landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Änderungsbereiche nicht auf rohstoffgeologischen Fachplanungen realisiert werden sollen.

Diesbezüglich ist hier festzustellen, dass weder die geplanten Sonderbauflächen noch erforderliche Kompensationsflächen sich in Überlagerung mit Flächen der Rohstoffsicherung befinden.

zu Geologiedatengesetz (GeolDG)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt den Hinweis, dass gem. GeolDG die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen sind.

Die fachlichen Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) sollten ergänzend in das Kapitel „F Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.“

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Nebenbestimmung

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

in einem Bescheid eine verwaltungsrechtliche Regelung ist, die im Rahmen eines individuellen Verwaltungsakts getroffen wird.

Ein Flächennutzungsplan ist jedoch ein planungsrechtliches Instrument gemäß § 5 BauGB und kein adressatbezogener Verwaltungsakt. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten, sondern dient der internen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und ist Grundlage für spätere Bebauungspläne.

Daher können Nebenbestimmungen, wie sie in Bescheiden üblich sind, nicht Bestandteil eines FNP sein. Solche Regelungen müssen stattdessen im Rahmen eines Genehmigungsbescheids, einer Fachgenehmigung oder ggf. einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sich die Änderungsfläche SO-PV-Gu1 in dem Bereich des bereits erloschenen auf Eisen verliehenen Berwerksfeldes „Gusenburger“ befindet, wird in den Unterlagen ergänzt.

Die fachlichen Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG) werden in dem Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier

Stellungnahme vom 05.06.2024

... in der Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bauverbotszonen gemäß §§ 9 FStrG, 22 LStrG sind grundsätzlich zu beachten. Dies gilt auch für das Zubehör der Anlagen.

Im Bereich der freien Strecke von Bundes-/Landes-/Kreisstraßen stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Solarparks Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, können frühestens im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.

Die Flächen sind in den Plänen nur dem Grunde nach dargestellt, dies reicht für eine detaillierte Stellungnahme nicht aus. Unsere Stellungnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer späteren Ergänzung bei Vorlage von Detailplänen. Flächen im Eigentum der Bundes-/ Landesstraßenverwaltung stehen grundsätzlich nicht zur Disposition, dies gilt ebenfalls für landespflegerische Maßnahmenflächen in der Zuständigkeit des LBM Trier.

Um weitere Beteiligung an allen weiteren Planungsschritten und Bauleitplanungen wird gebeten. Den weiteren Schriftverkehr in der Angelegenheit richten Sie bitte ausschließlich an den Absender dieser E-Mail.

Kommentierung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier teilt mit, dass seinerseits keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf die Bauverbotszonen gem. § 9 FStrG und § 22 LStrG sowie dass Zufahrten zu Solarparks als Sondernutzungen im Sinne der §§ 8 und 8a FStrG bzw. §§ 41 und 43 LStrG gelten und einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen, sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Sondernutzungserlaubnis mitsamt Auflagen und weiteren Details kann jedoch frühestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu den einzelnen Standorten, üblicherweise jedoch erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Bereits vorhandene Wirtschaftswege oder innerörtliche Erschließungen sind im besten Fall zu wählen. Die genannten Hinweise sollten in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ aufgenommen werden.

Der Mitteilung, dass Flächen im Eigentum der Bundes-/Landesstraßenverwaltung sowie landespflegerische Maßnahmenflächen des LBM Trier grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, sollte zur Kenntnis genommen werden. Allerdings ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen auch nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier wird zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ wird unter Verweis auf die obige Kommentierung ergänzt.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 09.07.2024

...in den Unterlagen zur 7. Änderung des FNP wird Bezug genommen auf eine von der BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH durchgeführte Potenzialflächenermittlung für FF-PV in der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu Stellung:

1. Vorrangflächen Landwirtschaft werden nicht als Ausschlusskriterium behandelt.

Abweichungen von den Zielen des ROP müssen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Vorrangflächen wurden überwiegend aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und agrarstrukturellen Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. Der Regionale Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung von betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen gehen sämtliche Funktionen dieses Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe. Bei einer Inanspruchnahme dieser, auch durch die Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen, würden die Grundzüge des Raumordnungsplan auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen grundsätzlich zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung. Daher ist aus unserer Sicht die Überplanung von Vorrangflächen Landwirtschaft nach RROP und die damit verbundenen Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar (vgl. auch Leitfaden der LWK).

Kommentierung

Zu den seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgebrachten Bedenken erght folgende Bewertung:

zu 1. Vorrangflächen Landwirtschaft werden nicht als Ausschlusskriterium behandelt:

Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist bezüglich der Darstellung von Vorrangflächen für die Landwirtschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier aus dem Jahr 1985 mit seiner Teilfortschreibung aus 1995 maßgeblich. Hierzu hat das OVG Koblenz am 31.01.2001 geurteilt, dass die „Vorranggebiete der Landwirtschaft“ der rechtsverbindlichen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans (hier: gemäß der Teilfortschreibung aus dem Jahr 1995) lediglich als „Vorbehaltsflächen“ zu betrachten sind und demnach eine anderweitige Nutzung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung möglich ist.

Analog verhält es sich zu den zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung bekannten Vorranggebieten für die Landwirtschaft der Neufassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014.

Vor diesem Hintergrund wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich für die verbliebenen Sonderbauflächendarstellungen der Nachweis, dass existenzgefährdenden betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellungen nicht zu erwarten sind.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung keine Kenntnis vorlag, dass das seit 2014 ruhende Planaufstellungsverfahren für den Regionalen Raumordnungsplan fortgesetzt werden soll. Soweit in der nun veröffentlichten Fassung von 2024 die Flächenkulisse der Vorrangflächen der

2. 2% Ziel nach Koalitionsvertrag

Es erfolgt eine Überplanung von 2% der Fläche der Verbandsgemeinde, was einem Flächenumfang von 291 ha Fläche entspricht. Diese 291 ha stellen allerdings 7% der landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Die im Koalitionsvertrag, Seite 32, vereinbarte Inanspruchnahme von i. H. v. maximal 2 Prozent bezieht sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen, nicht auf die Gesamtfläche einer Verbandsgemeinde. D.h. hier werden faktisch 7% landwirtschaftlicher Nutzflächen der VG Hermeskeil mit PV-Flächen überplant und damit mehr als der Gesetzgeber vorsieht. Damit wird das 2% Ziel nicht eingehalten, sondern wesentlich mehr Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen.

Landwirtschaft unverändert übernommen wurde, scheint es zumindest diskussionswürdig Kenntnisse einer über zehn Jahre alten Planung, ungeprüft der vorhandenen Veränderungen in der Agrarstruktur in der Verbandsgemeinde Hermeskeil in das Jahr 2024 zu übertragen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die 2014 vorgesehenen Vorrangausweisungen aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Agrarstruktur als sinnvoll eingestuft werden hätten können, haben sich zwischenzeitlich wesentliche Änderungen ergeben, die mitzubetrachtenswert gewesen wären.

Letztendlich handelt es sich jedoch auch bei der Flächenkulisse von 2024 um „in Aufstellung befindliche Ziele“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, die der Abwägung zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund und den obigen Ausführungen wird keine Zielabweichungsverfahren auslösende Zielbetroffenheit gesehen. Auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat sich dieser Auffassung angeschlossen und unter Berücksichtigung der Abwägungszugänglichkeit der Regionalplanung u.a. die Genehmigung für die Bebauungsplanungen in Grimburg und Gusenburg erteilt.

zu 2. 2% Ziel nach Koalitionsvertrag:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die 2%-Regelung nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen im Allgemeinen bezieht, sondern nur auf Ackerflächen.

Gemäß der Begründung zu G 166 c sollen im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz (Mdl) ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können in diesem Zusammenhang in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 Prozent der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die ackerbaulich genutzte Fläche in der Verbandsgemeinde Hermeskeil betrug

3. Punkt 3. Hinweise zur planerischen Umsetzung:

Hier ist dargestellt, dass bei der Planung von Agri-PV die DIN-Norm SPEC 91434 angewendet werden „sollte“. Die Anwendung stellt dabei kein „Kann“-Kriterium, sondern ein „Muss“ dar (vgl: Festlegungen der Anforderungen nach der Bundesnetzagentur Az.: 8175-07-00-21/1 für besondere Solaranlagen nach § 15 Innovationsausschreibungsverordnung, vom 01.10.2021, Seite 3.).

Die Gesamtflächen der projektierten Flächen belaufen sich auf 227,5 ha. Weitere 72,5 ha werden zudem dargestellt. Nicht enthalten sind in diesem Umfang die Flächen, die aufgrund der Privilegierung entlang von Trassen, errichtet werden können. Hier handelt es sich nochmal um rund 100 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, die auf die 291 ha hinzugerechnet werden müssen, hier aber keinerlei Beachtung finden.

Zu den einzelnen Ausweisungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Geisfeld, SO-PV-Ge 1, 20 ha:

Die durchschnittlichen Bodenzahlen der Gemarkung Geisfeld liegen bei 30 Bodenpunkten.

zum Stichtag 31.12.2020 - gemäß dem zur Verfügung gestellten Datensatz - 1.544,14 ha. Zur Offenlage der hier in Rede stehenden Unterlagen werden sich acht FFPVA-Projekte in der Verbandsgemeinde in Planung bzw. in Umsetzung befinden. Die projektierte bzw. in Umsetzung befindliche Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekte beträgt 128 ha. Hiervon sind 62,36 ha ackerbaulich genutzt. Dies wiederum entspricht einem Anteil von 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde. Somit liegt zunächst eine Überschreitung der in der Begründung zu G 166 c dargelegten Werte vor.

Grundsätze der Raumordnung sind - wie bereits mehrfach dargelegt - im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. In diesem Zusammenhang bzw. vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn insbesondere der Nachweis erbracht wird, dass es durch die Überschreitung zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird.

Die der Verbandsgemeinde zu den einzelnen Sonderbauflächen zwischenzeitlich vorgelegten Nachweise, lassen den Schluss zu, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wird hier auch keine Planänderungserforderlichkeit gesehen.

zu 3. Punkt 3. Hinweise zur planerischen Umsetzung:

Der fachliche Hinweis, dass bei der Planung von Agri-PV die DIN-Norm SPEC 91434 anzuwenden ist, sollte zur Kenntnis genommen und eine entsprechende textliche Anpassung in den Planunterlagen erfolgen.

Die weiteren Ausführungen zur Flächenkulisse der frühzeitigen Beteiligung bzw. zu weiteren möglichen Überschreitungen, durch die Errichtung von Anlagen in privilegierten Bereichen sollen ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der vorliegenden Planunterlagen wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

zu Geisfeld:

Da auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von

Der Durchschnitt der Fläche beträgt 29 Bodenpunkte. Damit liegt die Fläche etwa im Durchschnitt der Gemarkung und nicht wesentlich darunter. Zudem konnten die Flächen in der Vergangenheit trotz ihrer Kleinparzellierung in großen Bewirtschaftungsböcken bewirtschaftet werden. Kleinteilige Restflächen würden im Norden und am östlichen Rand verbleiben. Die Planung wird aus agrarstruktureller Sicht daher abgelehnt.

Grimburg, SO-PV-Gr 1, 31 ha:

Die Fläche ist überwiegend als Vorrangfläche Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier Stand 2014 ausgewiesen.

Der sich im Entwurf befindliche Regionale Raumordnungsplan, Stand 2014 (die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 10.12.2013 den Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans ROPneu/E für das Anhörverfahren beschlossen) stellt die Flächen als Vorrangflächen Landwirtschaft dar. Damit haben die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Diese Ausweisung, als auch die tatsächliche Nutzung als Ackerland unterstreichen die Tatsache, dass es sich hier nicht um einen ertragsschwachen Standort handelt.

Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind **veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich**, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit Freiflächen-photovoltaik-Anlagen zu errichten ist seit langem bekannt, die bevorzugten, im Rahmen des EEG, geförderten Bereiche sind abgegrenzt.

Darüber hinaus sollen die **Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten** vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung als sehr

Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll, können insoweit neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen. Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend hat der Ordnungsgeber dargelegt, dass davon ausgegangen werden kann, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Geisfeld 30 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Übrigen ist eine Bewirtschaftung der angrenzenden kleinteiligen Flächen weiterhin möglich.

Vor diesem Hintergrund sollten die seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgebrachten Bedenken gegen die Fläche nicht geteilt werden.

zu Grimburg:

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend hat der Ordnungsgeber dargelegt, dass davon ausgegangen werden kann, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Grimburg 32 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Außerdem handelt es sich bei den überplanten Flächen in Grimburg um Grünlandflächen, damit werden keine Ackerflächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Energiepark Grimburg“ in Grimburg wurde zwischenzeitlich zudem nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien zu keinen existenzgefährdenden Auswirkungen hat. Hinzu kommt, dass die Überplanung der Flächen mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage von den örtlichen Landwirten unterstützt wird.

gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertiger Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

Der Regionale **Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen** berührt. Die Fläche weist weiterhin einen sehr ertragreichen Standort auf, was auch die Ausweisung als Vorrangfläche begründet: es werden hier teilweise Flächen mit bis zu 50 Bodenpunkten überplant. Der Durchschnitt der Gemarkung Grimburg liegt bei 32 Bodenpunkten. Nur die Flächen, die deutlich unter 32 Bodenpunkten liegen, können als ertragsarm angesehen werden. Die Nutzung der Fläche erfolgt in großen Bewirtschaftungsblöcken intensiv als Ackerland, was ebenfalls die Wichtigkeit des Standorts unterstreicht. Gerade in der Vergangenheit wurden immer wieder, auch mithilfe von Fördergeldern große Bewirtschaftungsblöcke geschaffen, die die Wirtschaftlichkeit und die Produktivität der Betriebe steigern sollte. Gerade diese Blöcke sollen nun aus der Nutzung genommen werden.

Bei der Überplanung der betroffenen sehr guten landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen des Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei einer Inanspruchnahme dieser Flächen werden die Grundzüge des Raumordnungsplans auch insofern berührt, dass die Bedeutung hochproduktiver, landwirtschaftlicher Nutzflächen als Ziel gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von den landwirtschaftlichen Belangen nicht erfüllt werden und halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt.

Die Fläche wird aus agrarstrukturellen und raumordnerischen Gründen abgelehnt.

Gusenburg, SO-PV-Gu 1, 20 ha:

Die Fläche weist bis zu 32 Bodenpunkte auf. Die Durchschnittlichen Bodenzahlen auf der Gemarkung Gusenburg liegen bei 33 Bodenpunkten, womit die Planfläche etwa im Durchschnitt liegt und damit nicht als ertragsarm bezeichnet werden kann. Die Fläche wird intensiv

Hierauf sollte auch in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ergänzend eingegangen werden.

Da der Raumordnungsplan Trier keine Vorrangflächen aufweist (aufgrund des OVG-Urteils vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG sowie aufgrund der noch nicht rechtskräftigen Entwurfsfassung), werden durch die FNP-Änderung auch keine Vorrangflächen in Anspruch genommen, sodass hier keine raumordnerische Prüfung sowie ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-Gr1 festgehalten.

zu Gusenburg:

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

als Ackerland genutzt. Ein Entzug beeinflusst die Agrarstruktur nachteilig, weshalb wir Bedenken gegen die Ausweisung äußern.

Hermeskeil Nord, SO-PV-He 1, 6 ha:

Der Standort weist bis zu 34 Bodenpunkte auf und wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Der Durchschnitt der Bodenzahlen liegt auf der Gemarkung Hermeskeil bei 33 Bodenpunkten; die Fläche liegt mit 28 Bodenpunkten unter dem Durchschnitt. Da die Fläche von drei Seiten mit Gehölzen und Wald umgeben ist und die Fläche sich mit 6 ha kleinteilig darstellt, können dann keine Bedenken gesehen werden, wenn auch der Bewirtschafter hier keine strukturellen Probleme durch den Flächenverlust hat.

Hermeskeil Süd, SO-PV-He 2, 14 ha:

Der Standort weist mit überwiegend 26 bis 35 Bodenpunkten einen für die Region ertragreichen Boden auf. Die Flächen werden intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Der Durchschnitt

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend hat der Ordnungsgeber dargelegt, dass davon ausgegangen werden kann, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Gusenburg 33 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Gusenburg wurde zwischenzeitlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien zu keinen existenzgefährdenden Auswirkungen hat. Hierauf sollte in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung noch ergänzend eingegangen werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-Gu1 festgehalten.

zu Hermeskeil Nord:

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Stadt Hermeskeil 33 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Sondergebiet Photovoltaik“ in Hermeskeil wurde zwischenzeitlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien zu keinen existenzgefährdenden Auswirkungen hat. Hierauf sollte auch in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ergänzend eingegangen werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-He1 festgehalten.

zu Hermeskeil Süd:

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ab-

der Bodenzahlen der Gemarkung Hermeskeil weist 33 Bodenpunkte auf. Mit einem geschätzten Durchschnitt der Bodenzahlen der Fläche von 30 Bodenpunkten, liegt diese Fläche leicht unter dem Durchschnitt und zählt damit nicht zu den ertragsschwachen Standorten.

Bei der vorgelegten Planung stehen aus agrarstruktureller Sicht der Gesamtflächenverlust landwirtschaftlicher Nutzflächen im Vordergrund (wie auch als Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 dargelegt), nicht die Interessen Einzelner. Auch betrachtet werden muss an dieser Stelle die Kumulation des Flächenverlustes im Hinblick auf den raumwirksamen Zubau auf den Gemarkungen Reinsfeld (IG), Geisfeld (PV) und ggf. Züsch (PV), nur um einige raumrelevante Planungen zu nennen.

Die Landwirtschaftskammer sieht die Planung aufgrund der o.g. Gründe kritisch.

Naurath (Wald), SO-PV-Na 1, 18 ha:

Die Fläche wird intensiv als Ackerland genutzt und weist bis zu 38 Bodenpunkte auf. Die Gemarkung hat einen Durchschnitt von 32 Bodenpunkten; wenn die Fläche einen Durchschnitt von 31 Bodenpunkten aufweist, so ist das nicht als deutlich unter dem Durchschnitt zu bezeichnen. Da die Fläche keinen Vorrangstatus Landwirtschaft aufweist und sie sich innerhalb eines privilegierten Korridors der Autobahntrasse befindet, kann sie nur dann unkritisch gesehen werden, wenn dargelegt wird, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb Probleme durch den Flächenentzug bekommt.

leiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Stadt Hermeskeil 33 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Freiflächen-Photovoltaik (Auf dem Mühlberg)“ in Hermeskeil wurde zwischenzeitlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien zu keinen existenzgefährdenden Auswirkungen hat. Hierauf sollte auch in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ergänzend eingegangen werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-He2 festgehalten.

zu Naurath (Wald):

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Naurath 32 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Weiterhin sei zu erwähnen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Biotopkartierung durchgeführt wurde. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Flächen überwiegend als Grünland und nur ein kleiner Teil der Flächen intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Energiepark Naurath (Wald)“ in Naurath (Wald) wurde zudem zwischenzeitlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien keine existenzgefährdende Auswirkungen hat. Hierauf sollte in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung noch ergänzend eingegangen werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-Na1 festgehalten.

Reinsfeld Ost, SO-PV-Re 1, 4 ha:

Die Fläche wird zu 100% als Vorrangfläche Landwirtschaft im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier 2014 dargestellt und intensiv als Ackerland genutzt. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen zur Ortsgemeinde Grimburg. Der Regionale Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen berührt. Die Fläche wird aus agrarstrukturellen und raumordnerischen Gründen abgelehnt.

Reinsfeld Süd, SO-PV-Re 2, 42 ha:

Da die Fläche bereits teilweise mit Gehölzstrukturen und nur geringe Anteile noch landwirtschaftlich genutzt werden, werden hierzu keine direkten Bedenken erhoben. Auch wird begrüßt, dass es sich um eine Konversionsfläche handelt, die dem LEP IV und damit dessen Grundsätzen entspricht.

Allerdings werden durch die Planung hochwertige Biotopstrukturen überplant, die ein Vielfaches an Ausgleichsmaßnahmen einfordern wird. Diese notwendige Kompensation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen lehnen wir aus agrarstrukturellen Belangen ab.

Eine Richtigstellung: auf Seite 37 der Begründung wird gemutmaßt, dass die Daten aus der Bodenschätzung fehlen, weil es sich hierbei nicht um Ackerflächen handelt. Das ist falsch. Auch Grünland wird mit Bodenzahlen aus der Bodenschätzung belegt. Der Grund für die fehlenden Bodenzahlen ist begründet in der vorherigen und angrenzenden militärischen Nutzung.

zu Reinsfeld Ost:

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Reinsfeld 31 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Im Neuen Flur zum Höfchen“ in Reinsfeld wurde zudem zwischenzeitlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien zu keinen existenzgefährdenden Auswirkungen hat. Hierauf sollte in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung noch ergänzend eingegangen werden.

Da der Raumordnungsplan Trier keine Vorrangflächen aufweist (aufgrund des OVG-Urteils vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG sowie aufgrund der noch nicht rechtskräftigen Entwurfsfassung), werden durch die FNP-Änderung auch keine Vorrangflächen in Anspruch genommen, sodass hier keine raumordnerische Prüfung sowie ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-Re1 festgehalten.

zu Reinsfeld Süd:

Die Ausführungen sollten zur Kenntnis genommen werden.

Die Sonderbaufläche SO-PV-Re2 wird allerdings aufgrund wald- und naturschutzrechtlicher Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt.

Züsch West, SO-PV-Zu 1, 27,5 ha; Züsch West, SO-PV-Zu 2, 41 ha:

Die Flächen werden intensiv als Acker-, Grünland und Sonderkulturnutzung bewirtschaftet. Der Durchschnitt der Bodenzahlen auf der Gemarkung liegt bei 29 Bodenpunkten, was auch dem Durchschnitt der Flächen entspricht. Damit liegt die Bodenzahl nicht deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung und es handelt sich nicht um ertragsschwache Flächen. Die Flächen weisen keine Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft im RROP Region Trier Stand 2014 aus. Aufgrund der Großflächigkeit muss ein Entzug der Flächen für die Betriebe geprüft und analysiert werden. Erst wenn es hier zu keinen betrieblichen Einschränkungen kommt, kann der Ausweisung zugestimmt werden.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die geplanten Freiflächen PV Anlagen eine Größe von rund 7% der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Verbandsgemeinde Hermeskeil in Anspruch nehmen sollen.

In dem in Kapitel E Seite 48 der Begründung zitierten Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 soll die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 Prozent beschränkt werden. Laut Leitfaden können in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

In den Unterlagen herrscht die Auffassung, dass die geplante PV-FA den Anforderungen

zu Züsch:

Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Züsch 28 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

Zudem wurde der Verbandsgemeinde zwischenzeitlich nachgewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Zwecke der Erneuerbaren Energien zu keinen existenzgefährdenden Auswirkungen führt. Hierauf sollte in der Begründung der Flächenutzungsplanänderung noch ergänzend eingegangen werden.

Ausgehend der obigen Kommentierung wird an dem Standort SO-PV-Zu1 festgehalten.

Die Fläche SO-PV-Zu2 wird aufgrund zum aktuellen Zeitpunkt unüberwindbarer Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Soweit die Landwirtschaftskammer abschließend ihre Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung nochmal zusammenfassen darlegt, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden. Es werden jedoch keine neuen Argumente vorgebracht, mit denen man sich nicht bereits auseinandergesetzt hat.

Vor diesem Hintergrund wird kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf gesehen.

des o.g. Leitfadens entspricht. Dies wird aufgrund obiger Ausführungen nicht so gesehen. Zwar werden, laut den Unterlagen, „lediglich“ 103 ha Ackerflächen überplant. Allerdings ist ergänzend festzustellen, dass die projektierten Standorte sich teilweise auf landwirtschaftlichen Vorrangstandorten befinden. Die Vorgaben des Leitfadens sind somit nicht eingehalten.

Grundsätzlich lehnen wir Freiflächen PV-Anlagen auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ab. Ergänzend fügen wir den Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bei.

Im Ziel 166 c des LEP ist geregelt, dass die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden soll. Hier stellt sich die Frage, wie dies auf VG Ebene umgesetzt wird.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass wir Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnen.

Der Hinweis zum Monitoring der Inanspruchnahme von Ackerflächen sollte zur Kenntnis genommen werden. Dieses ist jedoch, wie dem Wortlaut „regionales und landesweites Monitoring“ zu entnehmen ist, kein Aspekt Flächennutzungsplanung auf Ebene der Verbandsgemeinde.

Die abschließende Mitteilung der der Fachbehörde, dass man eine Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen pauschal ablehnt, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Zwar ist der Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen aufgrund des fortschreitenden Flächenverbrauchs ein wichtiger Belang. Dies entbindet jedoch nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft. Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung bzw. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und sind ebenfalls von erheblichem öffentlichem Interesse.

Die Auswahl von Kompensationsflächen erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange, einschließlich der Belange der Landwirtschaft. Eine generelle oder kategorische Ablehnung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist daher weder fachlich noch rechtlich geboten. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob geeignete Alternativen zur Verfügung stehen und wie die widerstreitenden Interessen angemessen ausgeglichen werden können

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Bedenken gegenüber der Planung werden unter Verweis auf die umfängliche obige Kommentierung jedoch nicht geteilt.

Ergänzend erfolgt eine Ergänzung in der Begründung der Flächennutzungsplanung zum Thema Existenzgefährdung - der fachliche Hinweis bezüglich der Planung von Agri-PV-Anlagen wird aufgegriffen.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Planungsgemeinschaft Region Trier

Stellungnahme vom 02.07.2024

... die Verbandsgemeinde Hermeskeil plant die Ausweisung von zehn Sonderbauflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in einem Gesamtumfang von 223,5 ha. Bei der Ausweisung der Flächen bitten wir um Beachtung und Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Belange.

Sicherung der Energieversorgung

Die vorliegende Planung zur Errichtung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROP) als auch für die Festlegungen im Entwurf des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Die Plangebiete liegen gemäß des ROP teilweise in landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete ist das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG zu beachten. Durch dieses Urteil wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Dabei soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.06.2001 verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG - wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht.

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier ergeht folgende Bewertung:

zu: Sicherung der Energieversorgung

Laut Planungsgemeinschaft Region Trier stimmt die vorliegende Planung grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.

zu: Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 sollten zur Kenntnis genommen werden. Wie auch schon in den Planunterlagen ausgeführt wurde, wurde durch dieses Urteil den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt und diese zu Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft.

Gemäß einer Verfahrensregelung, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat, soll jedoch bei einer planerischen Inanspruchnahme dieser Flächen eine Darlegung erfolgen, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommt.

In diesem Zusammenhang wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen.

Die ermittelte Eignungsflächenkulisse stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Vorrangflächen der Landwirtschaft“ dar.

Zudem erfolgte zwischenzeitlich für die verbliebenen Sonderbauflächendarstellungen der Nachweis, dass existenzgefährdende betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellungen nicht zu erwarten sind.

Da des Weiteren auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll, können insoweit neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen. Die in G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend hat der Ordnungsgeber dargelegt, dass davon ausgegangen werden kann, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die einzelnen Gemarkungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Demnach weisen alle Änderungsfläche eine Ertragsmesszahl auf, die unter dem Landesdurchschnitt von 35 liegt:

Standort	Durchschnittl. EMZ	Standort	Durchschnittl. EMZ
SO-PV-Ge1	30	SO-PV-Na1	32
SO-PV-Gr1	32	SO-PV-Re1	31
SO-PV-Gu1	33	SO-PV-Re2	31
SO-PV-He1	33	SO-PV-Zu1	28
SO-PV-He2	33	SO-PV-Zu2	28

Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass es sich bei den Standorten SO-PV-Gr1 vollständig und SO-PV-Na1 weitestgehend um Grünlandflächen handelt.

Des Weiteren stehen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen zudem auch der öffentlichen Sicherheit.

So hat der Bundesgesetzgeber in diesem Zusammenhang dargelegt, dass, um eine nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Bundesgebiet zu erreichen, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in durchzuführende Schutzgüterabwägungen einzubringen sind.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume

Die Flächen liegen gemäß den Festlegungen des ROP teilweise in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese

zu: Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume

Der Hinweis der Planungsgemeinschaft, dass aufgrund der Lage der Flächen

Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROP). Die Plangebiete liegen teilweise in Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus gemäß dem Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E). Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Belange soll daher im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.

Arten- und Lebensräume

Das Plangebiet Reinsfeld RE2 liegt teilweise in einem festgelegten Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund gemäß ROPneu/E. Ein Großteil der Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund festgelegt. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Die Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis).

Unter Berücksichtigung der o. g. Festlegungen bitten wir die Planung frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sicherung von Wasservorkommen / Grundwasserschutz und Sicherung der Wasserversorgung

Durch die Planung sind teilweise Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz gemäß ROPneu/E betroffen. In diesen Gebieten befinden sich Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können. Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.

SO-PV-Re1, SO-PV-Zu1 und SO-PV-Zu2 in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß ROP 1985/1995 bzw. aufgrund der Lage der Flächen SO-PV-Ge1, SO-PV-Re1, SO-PV-He1, SO-PV-Zu1 und SO-PV-Zu2 in Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus gemäß ROPneu/E 2024 insbesondere Wert auf eine Einbindung der Änderungsflächen in die umgebende Landschaft gelegt werden sollte, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Hierzu wurden im Rahmen der landespflegerischen Bewertung der Änderungsflächen sowie im Umweltbericht bereits zu jeder einzelnen Fläche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgeführt, welche auch Maßnahmen zum Ausgleich oder Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der Erholungsnutzung beinhalten.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die hier angesprochen Fläche SO-PV-Zu2 nicht weiterverfolgt wird.

zu Arten und Lebensräume

Die Planungsgemeinschaft Region Trier bringt erhebliche Bedenken zur Fläche SO-PV-Re2 vor.

Unter ergänzender Berücksichtigung der Stellungnahme des Forstamtes Hochwald sowie der Stellungnahmen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sowie der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde sollte die Fläche nicht weiter als Änderungsfläche verfolgt werden.

zu: Sicherung von Wasservorkommen / Grundwasserschutz und Sicherung der Wasserversorgung

Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist darauf hin, dass die Änderungsflächen SO-PV-He1, SO-PV-He2, SO-PV-Gu1, SO-PV-Gr1, SO-PV-Zu1 und SO-PV-Zu2 in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz des ROPneu/E 2024 befinden. Der in diesem Zusammenhang geäußerte fachliche Hinweis, dass bei einer Realisierung der Planung weder die Funktionsfähigkeit

Aus diesem Grund soll darauf hingewirkt werden, dass bei Realisierung der Planung weder die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushaltes noch die Trinkwasserversorgung erheblich beeinträchtigt werden. Daher bitten wir um frühzeitige Abstimmung der Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung.

Vorranggebiete für Windenergienutzung

Das Plangebiet in der Ortsgemeinde Naurath (Wald) SO-PV-Na1 überlagert ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung gemäß ROPneu/E. Es ist sicherzustellen, dass es durch die Planung zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung in diesem Bereich kommt.

des Grundwasserhaushaltes noch die Trinkwasserversorgung erheblich beeinträchtigt werden dürfen, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Unter Berücksichtigung der Planungsziele, ist hier davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Im Übrigen hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2024 dargelegt, dass, wie im Fall der Fläche SO-PV-Zu1, auch eine Realisierbarkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone II als grundsätzlich möglich erachtet wird.

zu: Vorranggebiete für Windenergienutzung

Der Hinweis der Planungsgemeinschaft, dass es im Bereich der Änderungsfläche SO-PV-Na1 zu einer Überlagerung eines Vorranggebiet für die Windenergienutzung (ROP 2004) kommt, an dessen Darstellung auch im ROPneu/E 2024 festgehalten wurde, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Diesbezüglich ergab eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der SGD Nord, dass, um eine Zielkonformität der Planung zu erreichen bzw. die auch dauerhaft zu gewährleisten, zum einen die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu erweitern ist. So ist der Bereich, der als Vorranggebiet für die Windenergienutzung seitens der Regionalplanung bestimmt wurde, auch als Sonderbaufläche Windenergie darzustellen.

Darüber hinaus ist hilfsweise in der Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen, dass die Zielkonformität über eine spätere, erforderlich werdende Bebauungsplanung und der dortigen Aufnahme eines bedingten Baurechtes erreicht werden soll. Diese Aufnahme in der Begründung erzeugt zwar keine durch das bauleitplanerische Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) geprägte unmittelbare Bindungswirkung für die Trägerin der Bebauungsplanung (hier die Ortsgemeinde Naurath (Wald)), ist aber eine plausible Darlegung, dass ein Zielverstoß im Rahmen einer späteren Bebauungsplanung im Wege eines festsetzbaren und machbaren Lösungsvorschlages vermieden werden kann und soll.

Des Weiteren ist die Aufnahme einer Auflage im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes denkbar, um so den Zielen der Raumordnung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. So sind nach überwiegender Auffassung in der Literatur Nebenbestimmungen in der Genehmigung nach § 6 in der Form einer Auflage zulässig. Das BVerwG hat es ausdrücklich für zulässig erklärt, die Genehmigung mit „Maßgaben oder Einschränkungen (Auflagen)“ zu erteilen, die sich auf den Inhalt des Flächennutzungsplans beziehen (BVerwG NVwZ 2010, 1026 Rn. 75).

Eine mögliche Formulierung könnte bspw. wie folgt lauten: „Der Flächennutzungsplan wird bezüglich der Fläche SO-PV-Na1 mit der Auflage genehmigt,

Forstwirtschaftliche Flächen

Durch die Planung sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht direkt betroffen, allerdings liegen einige Plangebiete in unmittelbarer Nähe von solchen Flächen. Wir bitten daher um eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.

Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Einzelnen folgende regional-planerische Ausweisungen berührt:

Naurath (Wald) SO-PV-Na1

- Vorranggebiet Windenergienutzung (ROPneu/E)

Geisfeld SO-PV-Ge1

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (ROPneu/E)

Reinsfeld SO-PV-Re1

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (ROP)
- Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung (ROP)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (ROPneu/E)

Reinsfeld SO-PV-Re2

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (ROP)
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (ROPneu/E)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)

Hermeskeil SO-PV-He1

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasser (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (ROPneu/E)

dass in einer nachfolgenden Bebauungsplanung für alle Bereiche die im Regionalen Raumordnungsplans als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen sind, eine Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufzunehmen ist, um hierdurch den Zielen der Raumordnung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.“

zu: Forstwirtschaftliche Flächen

Die fachlichen Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden. Das Forstamt Hochwald wurde am Verfahren beteiligt.

Die abschließenden Ausführungen der Fachbehörde zu Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 sowie zur Fassung ROPneu/E 2024 hinsichtlich der einzelnen Änderungsbereiche sollten zur Kenntnis genommen werden. Eine ergänzende Auseinandersetzung sollte, soweit erforderlich, in der Planbegründung erfolgen.

Hermeskeil SO-PV-He2

- Vorranggebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasser (ROPneu/E)

Gusenburg SO-PV-Gu1

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasser (ROPneu/E)

Grimburg SO-PV-Gr1

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (ROP)
- Naturschutzgebiet (angrenzend)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasser (ROPneu/E)

Züsch SO-PV-Zu1

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (ROP)
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung (ROP)
- Vorranggebiet Grundwasser (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (ROPneu/E)

Züsch SO-PV-Zu2

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (ROP)
- Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (ROP)
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung (ROP)
- Vorranggebiet Grundwasser (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (ROPneu/E)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (ROPneu/E)

Beschlussvorschlag

Die umfänglichen Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier zu den einzelnen raumordnerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen.

Soweit, unter Verweis auf die obige Kommentierung erforderlich, erfolgt eine ergänzende inhaltliche Auseinandersetzung zu einzelnen raumordnerischen Belangen in der Planbegründung.

Insbesondere zur Thematik Gewährleistung der Zielkonformität der Planung hinsichtlich von Vorrangausweisungen für die Windenergienutzung erfolgt für die Änderungsfläche SO-PV-Na1 eine Ergänzung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft sowie der vorgebrachten Bedenken des Forstamtes Hochwald, der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde wird die Änderungsfläche SO-PV-Re2 nicht weiterverfolgt.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz

Stellungnahme vom 19.06.2024

... gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung vertritt die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Verfahren. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.

Die obere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Die geplante Sonderbaufläche SO-PV-Zu2 grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Königsbachtal bei Neuhütten" und an das FFH-Gebiet "Hochwald". Wir weisen darauf hin, dass Naturschutzgebiete als Tabuflächen gelten und die Grenzen des NSG strikt einzuhalten sind. Für das FFH-Gebiet ist der Nachweis der FFH-Verträglichkeit zu erbringen.

Die geplante Sonderbaufläche SO-PV-Gr1 grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Eidenbruch bei Gusenburg", auch hier sind die Grenzen strikt einzuhalten.

Innerhalb der Sonderbaufläche SO-PV-Re2 befinden sich zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop z.B. Tümpel und Kleingewässer (GB-6307-0825-2009), Borstgrasrasen (GB-6307-1100-2005) und Sumpfwasser (GB-6307-1098-2009). Wir weisen darauf hin, dass eine Ausgleichbarkeit aufgrund der Ausprägung der Biotop insbesondere der Quellen nur schwer möglich ist und eine Befreiung zur Inanspruchnahme dieser Biotop nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Kommentierung

Die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde gibt den grundsätzlichen Hinweis, dass die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen von Bauleitplanverfahren die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung informiert und um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Soweit die Fachbehörde ergänzend darauf hinweist, dass die geplante Sonderbauflächen SO-PV-Zu2 und SO-PV-Gr1 unmittelbar an Naturschutzgebiete angrenzen und dass Naturschutzgebiete als „Tabuflächen“ gelten, sollte dieses zur Kenntnis genommen werden. Im Fall von SO-PV-Gr1 wurden das angrenzende Naturschutzgebiet im Rahmen der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Grimburg bereits berücksichtigt und von einer Überplanung desselben Abstand genommen.

Die Sonderbaufläche SO-PV-Zu2 wird aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet.

Die fachlichen Bedenken zur geplanten Sonderbaufläche SO-PV-Re2 sollten zur Kenntnis genommen werden. Das mit der Erstellung der Unterlagen beauftragte Büro hatte diese Bedenken im Vorfeld bereits kommuniziert, konnte diesbezüglich jedoch nicht durchdringen. Unter Berücksichtigung der Mitteilung, dass eine Befreiung zur Inanspruchnahme der im Änderungsbereich vorhandenen Biotop nicht in Aussicht gestellt werden kann, sollte von einer Überplanung nunmehr Abstand genommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung bedarf die Änderungsfläche SO-PV-Gr1 hier keiner zusätzlichen Anpassung.

Die Sonderbauflächen SO-PV-Re2 und SO-PV-Zu2 werden im weiteren Verfahren nicht weiter als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Stellungnahme vom 03.06.2024

... auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Ausweisung der von der 7. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Flächen für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Ich möchte allerdings bereits jetzt darauf hinweisen, dass bei der konkreteren Planung sowohl mögliche Blendwirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen zu berücksichtigen sind als auch die Verortung der technischen Einrichtungen auf den Flächen so zu planen ist, dass Lärmeinwirkungen auf die sensibleren Nutzungen vermieden werden können; dies gilt insbesondere für die Flächen Grimburg (SO-PV-Gr1), Hermeskeil Süd (SO-PV-He2), Züsch West (SO-PV-Zu1) und Züsch Ost (SO-PV-Zu2).

Kommentierung

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht teilt mit, dass Ihrerseits keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Soweit die Fachbehörde vorsorglich darauf hinweist, dass bei der Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mögliche Blendwirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen zu berücksichtigen sowie erforderliche technische Einrichtungen so zu planen sind, dass Lärmeinwirkungen auf sensible Nutzungen vermieden werden können, sollte dieses Kenntnis genommen werden. Ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes aufgrund der Stellungnahme wird jedoch nicht gesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Stellungnahme vom 27.06.2024

... folgende Wasserschutzgebiete sind von der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik" betroffen:

PV-Sonderbau- flächen	Wasserschutzgebiet (<i>Status</i>)	Betroffene Zone
SO-PV-Gr1	Gusenburger "Im kleinen Bannholzbruch" - Nr. 414 - RVO (<i>im Entwurf</i>)	Zone III
SO-PV-Zu2	Nonnweiler -Trinkwassersperre- Nr.528 (RVO bis 01.03.2026)	Zone III
SO-PV-Zu1	Nonnweiler -Trinkwassersperre- Nr.528 (RVO bis 01.03.2026)	Zone II

Obwohl für das (im Entwurf vorliegende) Wasserschutzgebiet Gusenburger „Im kleinen Bannholzbruch“ keine rechtskräftige Rechtsverordnung mit einhergehenden Ver- und Gebotstatbeständen inkl. Nutzungseinschränkungen vorliegt, haben die Wasserbehörden dafür Sorge zu tragen, dass für zukünftige WSG-Flächen keine Nutzungen und Handlungen zugelassen werden, die den Schutzziele und der Zweckbestimmung zuwiderlaufen.

Für das Wasserschutzgebiet Nonnweiler -Trinkwassersperre- Nr.528 sind mit Erlass der Rechtsverordnung vom 15.01.1996, Az.: 560-90 111/528, Verbotstatbestände und Nutzungseinschränkungen ergangen.

Die Wasserbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass für das Wasserschutzgebiet keine Nutzungen und Handlungen zugelassen werden, die den Schutzziele und der Zweckbestimmung zuwiderlaufen.

Entsprechend den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Vorhaben nach § 3, Nr.2, Buchstabe b (Bebauung) in dieser Schutzzone II/1 formell verboten. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Befreiung) nach § 5 WSG-Rechtsverordnung ist somit erforderlich. Zuständig hierfür ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als obere Wasserbehörde

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik" der Verbandsgemeinde Hermeskeil bestehen aus fachlicher Sicht jedoch keine grundsätzlichen Versagensgründe entgegen.

Wie in vergleichbaren Vorgängen (Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen) in einem Wasserschutzgebiet kann dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich Wasserschutz ist nicht

Kommentierung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier trägt aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Versagensgründe gegen die Planung vor.

Zu den folgenden Themenbereichen werden Hinweise gegeben oder Forderungen gestellt:

zu Wasserschutzgebieten

Der Hinweis der Fachbehörde, dass die Flächennutzungsplanänderung in den Bereichen SO-PV-Gr1 und SO-PV-Zu1 bzw. SO-PV-Zu2 Wasserschutzgebiete tangiert, sollte zur Kenntnis genommen werden.

Insbesondere zur Kenntnis genommen werden, sollte der Hinweis, dass die Fachbehörde auch dem in Wasserschutzzone II gelegenen Standort SO-PV-Zu1 grundsätzlich zustimmt, dass diese Zustimmung jedoch nicht von der Einholung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung entbindet. Diese ist im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren einzuholen.

Die getätigten fachlichen Ausführungen einschließlich zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten zudem ergänzend in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Ergänzend wird hier nochmals dargelegt, dass die Sonderbaufläche SO-PV-Zu2 aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet wird.

erkennbar. Bei Beachtung von Nebenbestimmungen sind schädliche Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Rohwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche bzw. öffentliche Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten. Bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei den weiteren Planungen (Trafostation und evtl. weiterer Anlagen) und dem Betrieb, die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten.

Die Zweckbestimmung und die Schutzziele im Rahmen des gesetzlich geforderten vorbeugenden Grundwasserschutzes werden durch Photovoltaikanlagen nicht in Frage gestellt. Es bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen und/oder sonstige gesetzliche Bedingungen erfüllt sind.

Bodenschutz / Altlasten

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Im Bereich des Vorhabens ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz der „BW-Standortübungsplatz Hochwald-Kaserne Hermeskeil“ mit den Nutzungseinheiten „ehem. Schießanlage für Handflammpatrone“ und „Feuerlöschübungsplatz“ erfasst. Die Erfassung basiert auf dem Liegenschaftsbericht der Arcadis Consult GmbH vom 12.01.2007.

In der KoAG Sitzung vom 24.04.2007 wurde daraufhin entschieden, den Bereich der ehem. Schießanlage als nicht altlastverdächtig einzustufen, da keine Angaben zur Intensität der Nutzung vorlagen und vor Ort keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Der Feuerlöschübungsplatz wurde in der KOAG Sitzung vom 24.04.2007 als Verdachtsfläche eingestuft. Auf Grundlage der damaligen Erkenntnisse wurden Gefahrerforschungsmaßnahmen empfohlen. Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Rahmen der Gefahrerforschung auch die Stoffgruppe der PFAS zu berücksichtigen.

Für den Bereich des Feuerlöschübungsplatzes ist zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes die Erstellung einer orientierenden Untersuchung (vgl. § 10 BBodSchV) erforderlich. Aus den Ergebnissen kann sich dann weiterer Handlungsbedarf ergeben.

Starkregenvorsorge

Der überwiegende Teil der Planflächen ist von beginnender Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen betroffen. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Die Sturzflutgefahren sind unter [Sturzflutgefahrenkarten . RLP-UMWELT Wasserportal](#) veröffentlicht.

Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag

zu: Bodenschutz / Altlasten

Die SGD Nord gibt den Hinweis, dass im Bereich der Fläche SO-PV-Re2 sich gemäß Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz der „BW-Standortübungsplatz der Hochwald-Kaserne Hermeskeil“ mit den Nutzungseinheiten „ehem. Schießanlage für Handflammpatrone“ und „Feuerlöschübungsplatz“ befindet.

Für den Bereich des „Feuerlöschübungsplatzes“ empfiehlt die SGD Nord Gefahrerforschungsmaßnahmen durchzuführen und für eine abschließende Gefährdungsbeurteilung des Bereichs sollte die Erstellung einer orientierenden Untersuchung gem. § 10 BBodSchV aus Sicht der Altlasten und des Bodenschutzes durchzuführen.

Die Sonderbaufläche SO-PV-Re2 wird allerdings aufgrund wald- und naturschutzrechtlicher Restriktionen im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt, so dass hier kein Handlungsbedarf mehr besteht.

zu: Starkregenvorsorge

Die SGD Nord empfiehlt einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss bspw. in Mulden zurückgehalten werden. Entsprechende Maßnahmen zur Starkregenvorsorge können jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

Oberflächengewässer

Von den Sonderbauflächen werden z. T. Oberflächengewässer / Quellbereiche überlagert. Grundsätzlich sind 10 m breite Uferstreifen (§ 31 LWG) von Photovoltaikmodulen freizuhalten.

zu Oberflächengewässer

Zum Teil werden Oberflächengewässer oder Quellbereiche von den Sonderbauflächen überlagert. Der Hinweis auf § 31 LWG sollte zur Kenntnis genommen werden; die Berücksichtigung des erforderlichen Freihaltebereichs erfolgt im Rahmen nachgelagerten Planungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird wie folgt gewürdigt:

▪ *zu: Wasserschutzgebiete*

Die geltenden Verbote für das Wasserschutzgebiet Nonnweiler - Trinkwassersperre Zone II werden in den Planunterlagen ergänzt.

Der Hinweis, dass in nachfolgenden Verfahren eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung (Befreiung) nach § 5 WSG-Rechtsverordnung für die Änderungsfläche SO-PV-Zu1 zu besorgen ist, sowie die übrigen getätigten fachlichen Ausführungen aufgrund der Lage der Änderungsflächen SO-PV-Gr1 und SO-PV-Zu1 in Wasserschutzgebieten werden ergänzend in die Planunterlagen aufgenommen.

▪ *zu: Bodenschutz / Altlasten und Starkregenvorsorge*

Die Ausführungen der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an den Darstellungen der Sonderbauflächen sind gleichwohl nicht erforderlich.

▪ *zu: Oberflächengewässer*

Der Hinweis, dass zum Teil Oberflächengewässer oder Quellbereiche von den Sonderbauflächen überlagert werden, wird zur Kenntnis genommen. Da die genaue Verortung der Photovoltaikmodule erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann, kann zu der Betroffenheit der Oberflächengewässer im Rahmen der vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Aussage getroffen werden. Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich aufgrund der Stellungnahme somit nicht.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Südwestrundfunk (SWR)

Stellungnahme vom 06.06.2024

... vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Freiflächen-Photovoltaik, nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.

Die Prüfung der Planunterlagen ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.

Kommentierung

Der Südwestrundfunk sieht durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Belange der Rundfunkversorgung nicht beeinträchtigt. Zudem sind weder bestehende noch geplante Richtfunkstrecken des SWR betroffen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Südwestrundfunks wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

10 Stellungnahmen vom 20.06.2024

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.05.2024.

SO-PV-Ge1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-Gr1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-Gu1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-He1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-He2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-Na1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kommentierung

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH hat zu jeder Änderungsfläche eine eigenständige Stellungnahme abgegeben. Sieht jedoch bei keiner Fläche ihre Belange berührt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahmen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

SO-PV-Re1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-Re2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-Zu1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

SO-PV-Zu2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zweckverband VRT (Verkehrsbund Region Trier)

Stellungnahme vom 11.06.2024

... vielen Dank für Ihre Nachricht vom 27.05.2024 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Freiflächen-Photovoltaik" Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir erkennen, dass fast alle Freiflächen für Photovoltaik an klassifizierten Straßen liegen bzw. angefahren werden. Diese werden auch von Bussen für reguläre Taktfahrten als auch Schulfahrten genutzt. Wir bitten Sie bei den Konkretisierungen der Umsetzungen mit Einschränkung des Straßenverkehrs das Verkehrsunternehmen Jozi-Reisen und den VRT frühzeitig zu benachrichtigen.

Falls Sie Rückfragen haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Der Zweckverband VRT (Verkehrsbund Region Trier) bittet darum, soweit bei einer Planungsrealisierung mit Einschränkung des Straßenverkehrs zu rechnen ist, den VRT sowie das Verkehrsunternehmen Jozi-Reisen frühzeitig zu benachrichtigen. Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Zweckverband VRT (Verkehrsbund Region Trier) wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis



Ja



Nein



Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....